

Ehe und Familie

**Reader zum Studientag der Frühjahrs-Vollversammlung
der Deutschen Bischofskonferenz**

Würzburg, Kloster Himmelspforten

13. Februar 2008

Tagungsprogramm.....5

Thematische Einführung
Georg Kardinal Sterzinsky.....9

Grundsatzreferate

**Die Situation von Ehe und Familie in der Gesellschaft
aus empirisch-familiensoziologischer Perspektive**
Prof. Dr. Johannes Huinink.....11

**Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie
aus normativ-sozialethischer Perspektive**
Prof. em Dr. Arno Anzenbacher.....24

**Die Stellung von Ehe und Familie in Staat und Gesellschaft
aus rechtswissenschaftlicher Perspektive**
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab33

I. Vormittag: Vorträge mit Aussprache/Diskussion

- 9.15 Uhr** **Begrüßung**
Karl Kardinal Lehmann,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
- 9.20 Uhr** **Einführung**
Georg Kardinal Sterzinsky,
Vorsitzender der Kommission Ehe und Familie (XI)
- 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr** **Die Situation von Ehe und Familie in der Gesellschaft
aus empirisch-familiensoziologischer Perspektive**
- Referent:** *Prof. Dr. Johannes Huinink,*
Institut für empirische und angewandte Soziologie
der Universität Bremen
- 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr** **Das Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie
aus normativ-sozialethischer Perspektive**
- Referent:** *Prof. em. Dr. Arno Anzenbacher,* Mainz
- 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr** **Möglichkeit zu Nachfragen zu den Referaten**
- 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr** **Kaffeepause**
- 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr** **Die Stellung von Ehe und Familie in Staat und Gesell-
schaft aus rechtswissenschaftlicher Perspektive**
- Referent:** *Prof. Dr. Dr. h .c. Dieter Schwab,* Regensburg
- 12.00 Uhr bis 12.50 Uhr** **Nachfragen zum Referat /
Diskussion zu den Beiträgen des Grundsatzteils
mit den Referenten**
- 12.50 Uhr** **Mittagsgebet**

13.00 Uhr

Mittagessen

In der Mittagspause besteht an Informationsständen der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. (AKF), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), des Familienbundes der Katholiken (FDK) und der Katholischen Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KBKEFL) Gelegenheit zur Information über die Arbeit verschiedener Träger der katholischen Ehe- und Familienarbeit.

15.00 Uhr

Nachmittagskaffee

II. Gesprächsforum am Nachmittag

15.30 Uhr bis 16.40 Uhr

**Konsequenzen für das kirchliche Arbeitsfeld
Ehe und Familie**

Moderation: *Dr. Markus Warnke*,
Geschäftsführer des Familienbundes der Katholiken

Teilnehmerinnen und -teilnehmer:

<i>Elisabeth Bußmann</i>	Präsidentin des Familienbundes der Katholiken, Beraterin K VI
<i>Prof. Dr. Georg Cremer</i>	Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes
<i>Dr. Daniela Engelhard</i>	Leiterin des Bischöflichen Seelsorgeamtes Osnabrück
<i>Christa Licharz-Lichtenthäler</i>	Mitglied des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Sprecherin des Sachbereichs Familienpolitische Grund- fragen des ZdK, Beraterin K XI
<i>Dr. Stefan Vesper</i>	Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken
<i>Dr. Klaus Zeh</i>	Minister für Soziales, Familie und Gesundheit des Freistaates Thüringen

III. Zusammenfassung

16.40 Uhr bis 17.00 Uhr

Thesen zu Ehe- und Familienpastoral sowie zur Familienpolitik
Georg Kardinal Sterzinsky

Dankesworte des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz

17.00 Uhr

Ende des Studientages

Liebe Mitbrüder im bischöflichen Amt,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der heutige Studientag rückt die Situation von Ehe und Familie in den Blick. Diese Aufmerksamkeit für das Thema Ehe und Familie begrüße ich ausdrücklich, nicht nur in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der zuständigen Kommission, viel mehr noch um der Sache selbst willen. Ehe und Familie sind Lebenswirklichkeiten, die unserer hohen Aufmerksamkeit bedürfen. Gerade deshalb hat in den zurückliegenden drei Jahren die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie“ stattgefunden. Vieles aus dieser Initiative wird in den heutigen Studientag einfließen.

Uns Bischöfen ist aufgetragen zu leiten, die Einheit zu wahren und die Wahrheit in Liebe zu verkünden. Auf dieses zuletzt Genannte kommt es gerade auch im Hinblick auf Ehe und Familie an: Die Wahrheit in Liebe verkünden. Einerseits gilt es, den Menschen, ihren vielfältigen Lebenssituationen und ihrem Bemühen um das Gute in Liebe verbunden zu sein, andererseits die Treue zu dem als wahr Erkannten und Bewährten zu halten und dies den Menschen zu verkünden. Auf dieser Grundlage ist heute die Frage zu stellen: Was tut die Kirche, um die Bezeugtheit von Ehe und Familie zu wahren und zu fördern?

Blicken wir auf die Situation von Familie und insbesondere auch von Ehe, müssen wir zunächst mit großer Nüchternheit die alltägliche Lebenswirklichkeit, das konkret gelebte Ehe- und Familienethos, zur Kenntnis nehmen. Dabei gilt es, sich die Dinge weder schön zu reden, noch in einen katastrophischen Pessimismus zu versinken, der überall nur noch den Verfall wahrnimmt. In dieser Intention haben wir Herrn Prof. Dr. Huinink von der Universität Bremen um einen ersten Beitrag zum heutigen Tag gebeten. Er ist Ordinarius für empirische und angewandte Soziologie und wird uns eine knappe Übersicht zur gesellschaftlichen Situation von Ehe und Familie geben.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse ist es erforderlich, auf die kirchliche Lehre zu Ehe und Familie zu schauen. Immer wieder neu bedarf es der Selbstvergewisserung: Was ist unser gemeinsames Fundament? Welche Botschaft haben wir den Christen, aber auch der Gesellschaft auszurichten? Es bedarf jedoch auch der kritischen Prüfung: Was sind die guten und nachvollziehbaren Gründe für unsere Botschaft? Was erweist sich als unverzichtbarer Kern dieser Lehre von Ehe und Familie? Insbesondere jedoch ist zu fragen: Wie kann diese Botschaft so ausgerichtet werden, dass die Menschen sie zu verstehen und nachzuvollziehen vermögen?

Wollen wir in einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs eintreten und diesen mitprägen, so müssen wir darauf bedacht sein, uns auch auf einer allgemeinmenschlichen Basis verständlich und nachvollziehbar auszudrücken. Wir haben deshalb mit Prof. em. Dr. Arno Anzenbacher einen Theolo-

gen, Sozialethiker und Philosophen eingeladen, das Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie in dieser Hinsicht zu erläutern.

Vertiefend ist dann der Blick auf die Situation und die Entwicklungen hinsichtlich der Ehe und der Familie im staatlich-rechtlichen Zusammenhang zu richten, sind doch Christen „Bürger beider Gemeinwesen“, wie das Zweite Vatikanische Konzil sagt (GS 43). Dabei sollte jedoch vermieden werden, sich zu schnell in dem kurzlebigen und von vielerlei Interessen geprägten Hin und Her der familienbezogenen Tagespolitik zu verstricken. Stattdessen kommt es vielmehr auf die langfristigen Entwicklungen und Tendenzen im Bereich des staatlichen Schutzes und der staatlichen Regelung von Ehe und Familie an. Hier finden sich die zivilgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die konkret gelebte Ehe und die alltäglich erlebte Familie. Hier zeichnen sich auch die Wandlungen des gesellschaftlichen Ethos ab. Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab aus Regensburg, ein ausgewiesener Experte für Familienrecht, wird diese Aspekte in seinem Beitrag beleuchten.

Die Situation von Ehe und Familie wandelt sich. Sowohl die Rahmenbedingungen für das Leben in Ehe und Familie als auch die Einstellungen der Menschen zu Ehe und Familie sind diesem Wandel unterworfen. Wie kann, so ist zu fragen, unser Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie den Menschen vermittelt werden? Wie können Ehepaare und Familien in der Verwirklichung dieses Leitbildes unterstützt werden? Wie kann unser pastorales Handeln im Hinblick auf Ehe und Familie zukunftsorientiert gestaltet werden? Wenn wir uns diese Fragen stellen, brauchen wir nicht „bei Null“ anzufangen. Vielmehr gibt es im kirchlichen Bereich bereits eine große Vielfalt an Ideen, Initiativen und Institutionen, die sich dieser Aufgaben annehmen.

Daher haben wir für den Nachmittag einige Fachleute der kirchlichen Ehe- und Familienarbeit zu einem Gesprächsforum eingeladen. Wir wollen aus unserer kirchlichen Praxis hören, wie vor dem Hintergrund der Analysen des Vormittags unsere Ehe- und Familienpastoral gestaltet werden kann. Die Praxis-Fachleute sollen sagen, wie sie die Herausforderungen für das kirchliche Handeln sehen, wie sie die Möglichkeiten der Ehe- und Familienpastoral einschätzen und worauf ihrer Meinung nach das Augenmerk besonders zu richten ist.

Den Abschluss des Tages bildet die Vorstellung einer Reihe von kurzen Thesen, mit denen die Anliegen für Ehe und Familie in Gesellschaft und Kirche auch nach außen verdeutlicht werden können.

Die Ausgangssituation unserer Überlegungen dieses Tages, darüber müssen wir uns im Klaren sein, gleicht einer Gratwanderung. Auf der einen Seite haben wir die Gefahr zu meiden, dem Evangelium und seinen Anforderungen an uns und an die Menschen untreu zu werden. Auf der anderen Seite jedoch steht die Gefahr, mit unserer Botschaft von den Menschen nicht verstanden zu werden, weil das, was wir sagen, so wie wir es sagen, nichts mit ihrer Lebenswelt zu tun hat. Was Not tut, ist die Suche nach einer Sprache und nach einem Handeln, mit denen wir verstanden werden.

Die Situation von Ehe und Familie in der Gesellschaft aus empirisch-familiensoziologischer Sicht

Johannes Huinink

1. Einleitung

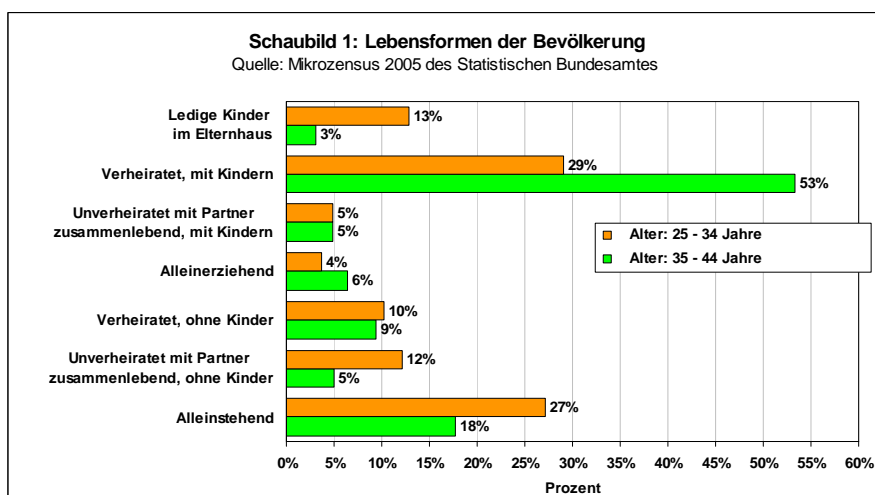
Die Situation von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft ist immer noch in einem starken Wandel begriffen und weist eine Reihe von Widersprüchen im Hinblick darauf, wie sie in der Bevölkerung wahrgenommen und gelebt wird. Ziel dieses Beitrages ist es, das an Hand von wenigen theoretischen Überlegungen und einigen empirischen Belegen deutlich zu machen. Daraus werde ich Schlussfolgerungen im Hinblick darauf ziehen, wie die Zukunft dieser Basisinstitutionen unserer Gesellschaft aussehen könnte.

Ich beginne meine Ausführungen mit einem groben Überblick, der zeigt, welche Rolle Ehe und Familie unter den Lebensformen der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2005, also vor gut zwei Jahren, gespielt haben. Ich konzentriere mich dabei hier auf die 25-34- und 35-44-Jährigen, da sich die Situation in diesen Altersgruppen am deutlichsten veranschaulichen lässt. Über die Zahlen, die auf Ergebnissen des Mikrozensus 2005 des Statistischen Bundesamtes beruhen, informiert das Schaubild 1.

Der Anteil derjenigen, die verheiratet mit Kindern zusammenleben, also in der, wie wir sagen, konventionellen ehelichen Kleinfamilie leben, ist in beiden Altersgruppen immerhin noch am größten (29 bzw. 53 Prozent). Doch andere Lebensformen sind sehr präsent und gewinnen, wie wir aus historisch vergleichenden Analysen wissen, vor allem in den hier dargestellten Altersgruppen weiter an Bedeutung. Ein beträchtlicher Anteil der jungen Erwachsenen ist alleinstehend (27 bzw. 18 Prozent), was nicht bedeuten muss, dass sie auch ohne Partner leben. Wie hoch der Anteil der „echten“ Singles unter ihnen ist, geht aus den Mikrozensusdaten nicht hervor. Eigene Schätzungen legen nahe, dass etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Alleinstehenden dieser Altersgruppe eine Partnerschaft pflegt, in der die Partner in zwei Haushalten leben. Sie zeigen auch, dass in diesen Altersgruppen das Alleinleben bei vielen ein eher vorübergehender Zustand ist, der auch vielfach unerwünscht ist. Das kommt in den Querschnittdaten dieses Schaubildes nicht zum Ausdruck.

Etwa 5 Prozent der Mitglieder beider Altersgruppen leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern, einer eher unkonventionellen Familienform. In Ostdeutschland ist dieser Anteil etwa dreimal so hoch wie in Westdeutschland. Etwa 5 Prozent der 25- bis 44-Jährigen sind allein erziehend. Es sind überwiegend Frauen. Von allen Alleinerziehenden mit

ledigen Kindern unter 18 Jahren sind fast ein Drittel ledig und etwa 43 Prozent geschieden. Ein beträchtlicher Teil in unseren Altersgruppen lebt schließlich in kinderlosen Paarbeziehungen, unverheiratet (12 bzw. 5 Prozent) oder verheiratet (ca. 10 Prozent).



Soweit ein erster Überblick. Er belegt, dass die konventionelle, auf einer Ehe gründende Paargemeinschaft und Kleinfamilie für einen großen Teil der Bevölkerung noch Normalität ist, andere Lebensformen aber vor allem in den jüngeren Altersgruppen ein großes Gewicht gewonnen haben. Singularisierungstendenzen in unserer Gesellschaft sind nicht absehbar, wenn man bedenkt, dass die hier ausgewiesenen Alleinstehenden zu einem großen Teil in Paarbeziehungen leben (vgl. Klein 1999). Indirekt erkennbar ist aber der Trend zu einem Aufschub und zu einer zunehmenden Vermeidung stark bindender Beziehungsarrangements in Ehe und Elternschaft.

Bevor ich auf weitere Befunde zur Situation von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft eingehe, möchte ich eine kurze Bedeutungsbestimmung vornehmen und daraus drei Ausgangsthese für die weiteren Überlegungen ableiten. Ich verzichte dabei auf eine genauere Definition davon, was als Paarbeziehung, Ehe und Familie zu verstehen sei.

Aus familiensoziologischer Sicht konstituieren Paarbeziehung, Ehe und Elternschaft einen sehr persönlichen, intimen Lebenszusammenhang, den man in anderen gesellschaftlichen Bereichen grundsätzlich so nicht herstellen kann (Huinink 1995, Kaufmann 1995). In ihnen kann sich, wie nirgendwo sonst, eine den anderen als „Gesamtperson“ meinende und ernst nehmende, authentische, ich nenne sie „dialogische“ Interaktion, und Kommunikation entfalten. Menschen können darin Selbstvergewisserung und Selbstwirksamkeit erfahren. Diese Beziehungen sind schließlich durch eine unspezifische, unbedingte Bereitschaft zur gegenseitigen Solidarität gekennzeichnet. Partnerschaft, Ehe und Elternschaft stiften Sinn.

Ehe und Elternschaft sind gleichzeitig (mehr oder weniger) in einem kulturell-institutionellen Rahmen gesellschaftlicher Wertvorstellungen, Leitbilder und rechtlicher Bestimmungen eingebettet, der zugleich unterstützend und regulierend wirksam ist. Dazu gehört auch der von Kaufmann (1995) so genannte und akzeptierte „Normenkomplex verantworteter Eltern-

schaft“, der die besondere Fürsorgepflicht von Eltern für ihre Kinder vorsieht. Ehe und Elternschaft konkurrieren aber mit vielfältigen Angeboten („Konkurrenz der Genüsse“) und Anforderungen („Konkurrenz um Verfügbarkeit“), denen sich die Menschen in anderen Bereichen einer hoch ausdifferenzierten modernen Gesellschaft gegenüber sehen.

Diese kurze Skizze motiviert folgende thesenhafte, aber empiriegesättigte Aussagen:

1. Die besondere Qualität der sozialen Beziehungen in Partnerschaft und Familie macht sie zu erstrebenswerten Zielen und ärgerlichen Hindernissen befriedigender Lebensführung zugleich. In den „dialogischen“ Beziehungen erfahren Menschen die persönliche „Affirmation“, die sie brauchen, um als handlungsfähige, autonome Akteure in der modernen Gesellschaft erfolgreich zu bestehen. Das dafür notwendige gegenseitige Vertrauen verlangt versprochene Dauerhaftigkeit oder den gedanklichen Ausschluss eines möglichen Endes der Beziehung. Die damit einhergehende Bindung wird gleichzeitig zu einem potentiellen Ärgernis, da sie Handlungsautonomie einschränkt. Der sich damit auftuende Widerspruch ist prekär, da die Motivation zur Bindung in Ehe und Familie individualisiert ist und nicht (mehr) nach einer institutionellen oder religiös begründeten Absicherung verlangt oder ihrer bedarf.
2. Menschen gehen Paarbeziehungen, Ehe und Elternschaft aus einem, wie begründet, wohlverstandenen individuellen Interesse ein. Nicht mehr wirtschaftliche Vorteile oder sozionormative Gratifikationen sind ausschlaggebend, sondern die psychisch-emotionalen Gewinne des Lebens mit Partnern und Kindern sind als Motivationsgründe dominant geworden (Nauck 2001). Menschen heiraten oder bekommen Kinder in der Regel nicht für den Staat oder aus Gehorsam gegenüber religiösen Geboten. Gesellschaftliche oder religiöse Werte sind gleichwohl als Orientierungsangebote im Hinblick auf die Gestaltung paargemeinschaftlicher und familialer Beziehungen und die Erziehung von Kindern (mehr oder weniger) wirksam. Davon zu trennen ist die Relevanz der umfassenden Rechtsnormen, die als vorgegebene Handlungsbedingungen individuelle Entscheidungen beeinflussen.
3. Die Entscheidung zugunsten von Kindern setzt die Lösung von mittel- und langfristigen Ressourcen- und Vereinbarkeitsproblemen voraus. Paare und Familien brauchen dabei – unabhängig von ihrer Institutionalisierungsform – behutsame, ihre individuelle Kompetenz stärkende und Freiheitsräume sichernde Hilfe, die aus der Perspektive der Helfenden nicht von eigenen Interessen gesteuert oder geprägt sein sollte. Das gilt im Übrigen auch für die Kirchen. Ihr aus einer institutionalisierten Selbstlosigkeit begründeter Einsatz für Paare, Eltern und Kinder, ist gefordert – Angebote bei zur Unterstützung der Sinnkonstitution partnerschaftlichen oder familialer Interaktion durchaus einbegriffen.

Ich werde Ihnen nun differenziertere empirische Informationen darstellen, die sich nicht allein auf die harten Fakten zur Situation von Ehe und Familie beschränken, sondern auch Befunde zu darauf bezogenen Wertorientierungen umfassen.

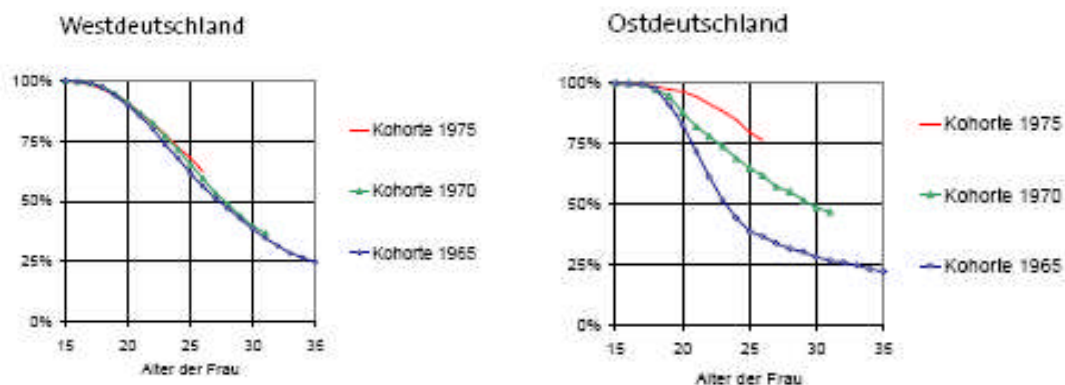
2. Zur Situation der Ehe und ihrer Stabilität

Empirische Befunde

Der Anteil der Menschen, die nie heiraten, nimmt zu. Im Geburtsjahrgang der 1960 Geborenen betrug er fast 20 Prozent, er liegt bei jüngeren Geburtsjahrgängen schon darüber (siehe Schaubild 2). Im Gegenzug hat sich der Anteil der (zeitweise) in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder allein Lebenden unter den jungen Erwachsenen stark vergrößert, wie wir in Schaubild 1 gesehen haben. Das nichteheliche Zusammenzuleben, wenn auch zumeist immer noch als Vorstufe zu einer Ehe, ist zu einem normalen Bestandteil junger Lebensläufe geworden.

Schaubild 2: Anteil unverheirateter Frauen nach Alter in Ost- und Westdeutschland

Quelle: Mikrozensus 2002, aus: Huinink/Konietzka 2007



Quelle: Kreyenfeld/Konietzka (2005: 64)

Korrespondierend dazu ist im Verlauf der letzten 30 Jahre das Alter bei der ersten Eheschließung beständig angestiegen. Frauen des Geburtsjahrgangs 1965 haben in Westdeutschland bis zum Alter 27 zur Hälfte geheiratet, in Ostdeutschland war es im Alter 23 schon so weit (siehe Schaubild 2). Die Zahlen lauten für die fünf Jahre später geborenen Frauen (Geburtsjahrgang 1970) 28 Jahre (West) und 29 Jahre (Ost). Das Alter ist bei den Männern um ca. drei Jahre höher und ein höherer Anteil bleibt ledig.

Der Anteil der nichtehelichen Geburten hat stark zugenommen, deutlich stärker in Ost- als in Westdeutschland (60 Prozent in Ost- und 23 Prozent in Westdeutschland im Jahr 2005).

Im Jahr 2005 leben dennoch in Westdeutschland fast 80 Prozent und in Ostdeutschland zwei Drittel aller minderjährigen Kinder bei ihren verheirateten Eltern, wobei es sich nicht um die leiblichen Eltern handeln muss. Doch sind immer mehr Eltern unverheiratet, in Ostdeutschland galt das 2005 in gut 12 Prozent, in Westdeutschland dagegen nur in 5 Prozent aller Familien. In Ostdeutschland sind 47 Prozent aller nichtehelichen Lebensgemeinschaften Familien, in Westdeutschland beträgt der Anteil ein Viertel.

Die Ehestabilität ist seit den 1960er Jahren (mit Unterbrechungen) stark zurückgegangen. Etwa 40 Prozent aller Ehen werden in Deutschland geschieden. Zum einen sind die kulturellen und ökonomischen Barrieren einer Scheidung und damit die Trennungskosten gesunken. Zum zweiten hat sich die ökonomische Abhängigkeit der Frauen von ihren Partnern, die als Scheidungshindernis anzusehen ist, deutlich verringert. Zum dritten sind, wie wir schon dargestellt haben, emotionale Motive für die Paarbildung dominant geworden, und die persönlichen Ansprüche an die emotionale Qualität der Beziehung sind gestiegen. Emotionale Bande sind aber eine unsichere Basis für eine Beziehung, zumal wenn die Toleranz gegen Abstriche an deren Qualität sinkt. Auch dieser Umstand hat zu einem Anstieg der Scheidungszahlen beigetragen. Im Unterschied zu den zahlreichen Faktoren, die das Scheidungsrisiko positiv beeinflussen, geht Religiosität mit einem niedrigeren Scheidungsrisiko einher, insbesondere Katholiken weisen eine vergleichsweise niedrige Scheidungsrate auf (Wagner 1997).

Ergebnisse einer umfangreichen Erhebung von Einstellungen unter der 20- bis 65-jährigen Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2003 durchgeführt wurde [„Population Policy Acceptance Study (PPAS)“; vgl. Dorbritz et al. 2005] geben Auskunft über Einstellungen zu den Themen Ehe und Familie (vgl. Schaubild 3). Danach wird die Ehe von der großen Mehrheit der Bevölkerung nicht als überholte Einrichtung angesehen (76 Prozent); nichteheliches Zusammenleben ohne Heiratsabsicht wird aber vom überwiegenden Teil der Bevölkerung akzeptiert (86 Prozent), von vielen auch im Fall einer geplanten Elternschaft (54 Prozent). Der Anstieg der Scheidungszahlen in den letzten Jahrzehnten – sie sind in den Jahren 2004 und 2005 übrigens gesunken – wird wiederum von drei Viertel der befragten Bevölkerung als überwiegend oder sehr negativ bewertet.

Schaubild 3: Einstellungen zu Lebensformen

(Quelle PPAS, Tabelle entnommen aus: Dorbritz et al. 2005)

Zustimmung und Ablehnung von Lebensformen (in %)		
Aussage	Zustimmung	Ablehnung
1. Die Ehe ist eine überholte Einrichtung	23,7	76,3
2. Eine schlechte Ehe ist besser als überhaupt keine Ehe	5,1	94,9
3. Verheiratete sind normalerweise glücklicher als nicht Verheiratete	28,1	71,9
4. Zusammenleben von Mann und Frau ist nur in einer Ehe akzeptabel	11,7	88,3
5. Zusammenleben ohne Heiratsabsicht ist in Ordnung	86,1	13,9
6. Wenn Kinder geplant sind, sollte man heiraten	45,6	54,4

Diesem Bild entspricht, dass nichteheliches Zusammenleben mit anschließender Ehe unter den 20- bis 39-Jährigen als die bei weitem persönlich bevorzugte Lebensform angesehen wird, wenn man Kinder wünscht (60 Prozent in Westdeutschland und 53 in Ostdeutschland). Die Ehe ohne vorheriges Zusammenleben wird nur von wenigen bevorzugt. Unter denen, die

keine Kinder wünschen, ist dagegen das Alleinleben die am häufigsten genannte Wunsch-Lebensform.

In einer anderen Studie, in der bundesweit Personen befragt wurden, die zwischen 1999 und 2005 geheiratet hatten, haben Schneider und Rüger (2007) nach Sinnzuschreibungen und Heiratsmotiven geforscht. Sie fanden hoch heterogene Motivlagen ("nutzenorientiert", "wertorientiert", "spontan-emotional") für eine Heirat. Etwa ein Viertel ihrer verheirateten Befragten sah die Ehe noch als bedeutsame traditionelle, kirchliche Institution an. Gut die Hälfte aller Befragten hatte auch kirchlich geheiratet, allerdings wiederum nur zur guten Hälfte auch tatsächlich aus religiösen Motiven. Konfessionelle Unterschiede wurden dabei nicht festgestellt.

Zusammenfassende Thesen:

Die Ehe wird aus sehr unterschiedlichen Motiven vom überwiegenden Teil der Bevölkerung immer noch als probater und erstrebenswerter Rahmen für eine Paargemeinschaft (vor allem) mit Kindern angesehen. Ihre Unbedingtheit als einzige legitime oder religiös begründete Grundlage von partnerschaftlicher Lebensgemeinschaft und Familie gilt aber nicht mehr. Sie hat als institutionelle und ideelle Basis partnerschaftlichen Zusammenlebens an Bedeutung verloren.

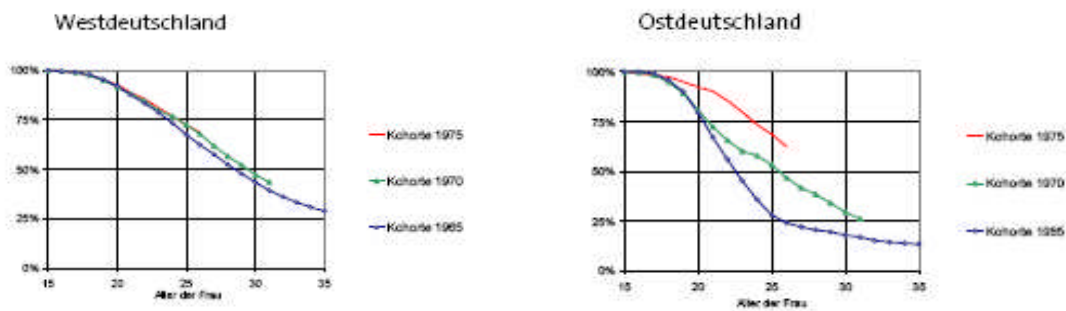
Die damit einhergehende De-Institutionalisierung, die postulierte Emotionalisierung von Paarbeziehungen sowie eine zunehmende wirtschaftliche Unabhängigkeit der Partner voneinander haben zu einer erheblichen De-Stabilisierung von Ehe (und Familie), also einem deutlich erhöhten Scheidungsrisiko von Ehen beigetragen.

3. Zur Situation der Familienentwicklung

Empirische Befunde

Neue Schätzungen zu Kinderzahlen von Frauen und Männern sind jüngst vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden (Statistisches Bundesamt 2007). Die westdeutschen Frauen der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1961 haben danach im Mittel etwa 1,6 Kinder geboren (Ostdeutschland: 1,8 Kinder), 23 Prozent von ihnen blieben kinderlos (Ostdeutschland bei 10 Prozent). Besonders bei Frauen und Männern mit einem hohen Bildungsniveau ist die Kinderlosigkeit weit verbreitet. 38 Prozent der westdeutschen Akademikerinnen und 42 Männer im Alter 40 bis 44 Jahren (Geburtsjahrgänge 1960 bis 1964) hatten keine Kinder geboren. Bei den Männern ist auch die Kinderlosigkeit unter den Geringausgebildeten hoch.

Schaubild 4: Anteil kinderloser Frauen nach Alter in Ost- und Westdeutschland



Quelle: Mikrozensus 2002, Kreyenfeld/Konietzka 2005

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte ist auch das Alter bei der Familiengründung (1. Kind) beständig angestiegen (vgl. Schaubild 4). Von den westdeutschen Frauen der Geburtsjahrgänge 1965 bzw. 1970 hatte die Hälfte im Alter 27 bis 28 bzw. 29 bis 30 Jahren ein erstes Kind, bei den ostdeutschen Frauen war das im Alter von 22 bis 23 bzw. 25 bis 26 Jahren.

Die Befunde zum Kinderwunsch sind unterschiedlich. Ob es tatsächlich zu einer Verringerung des Kinderwunsches in den letzten Jahren gekommen ist, wie vielfach behauptet, bleibt unklar. Neueste Analysen auf der Basis der Daten der schon genannten PPAS zeigen, dass sich junge kinderlose Frauen und Männer (Alter 20-24) in Westdeutschland zu 16 Prozent und in Ostdeutschland zu 10 Prozent dezidiert gegen Kinder aussprechen (Ruckdeschel 2007). Es fällt aber auf, dass ein sehr hoher Anteil angibt, noch unsicher zu sein, in der genannten Altersgruppe sind es 26 Prozent. Eigene Analysen zeigen, dass Kinderlosigkeit unter den 25-27-jährigen Frauen und Männern unserer Stichprobe von nur wenigen als ideal angesehen wird und etwa ein Achtel dieser Altersgruppe geben an, dass sie realistischerweise nicht erwarten, Kinder zu haben.

Nach der Bedeutung von Kindern befragt, werden laut PPAS am häufigsten Aspekte emotionaler Bedürfnisse nach persönlicher Anerkennung („Gefühl, wirklich gebraucht zu werden“) und einer besonders engen Beziehung zu einem anderen Menschen genannt. 67 Prozent stimmen entsprechenden Items in der PPAS voll und ganz oder eher zu. Immerhin 58 Prozent glauben aber auch, dass man ohne Kinder glücklich sein kann.

Zusammenfassende Thesen:

Elternschaft ist den Menschen wichtig, aber sie wird nicht um jeden Preis eingegangen. Dabei begründen in erster Linie persönliche Interessen und vor allem psychisch-emotionale Gewinne des Lebens mit Kindern die Motivation zur Elternschaft. Die Menschen haben daher einerseits in der Regel hohe Ansprüche an ein Leben mit Kindern und wollen diese auch umsetzen. Sie wollen aber andererseits ihre Optionen für ein „eigenes“ Leben und dafür, sich in der modernen Gesellschaft zu behaupten, nicht gefährden. Sie wollen Familie und Beruf in Einklang miteinander bringen.

4. Zur Situation des Lebens in Ehe und Familie

Empirische Befunde

Eine harmonische Partnerschaft ist immer noch einer der am höchsten gewichteten Werte. 64 Prozent der Befragten der Population Policy Acceptance Study nennen sie „sehr wichtig“. Über 84 Prozent von den 30- bis 50-Jährigen unter ihnen wünschen sich eine partnerschaftliche Lebensform, 61 Prozent eine Ehe mit oder ohne vorherigem nichtehelichen Zusammenleben (Dorbritz et al. 2005). Umfragen, wie der Familiensurvey 2000 des Deutschen Jugendinstituts, zeigen nach eigenen Berechnungen, dass die Zufriedenheit der Partner mit ihrer Partnerschaft, in der Bevölkerung insbesondere der Verheirateten, im Allgemeinen auch als hoch berichtet wird. Sie sinkt nach der Geburt von Kindern, die Zufriedenheit mit Elternschaft gleicht diesen „Verlust“ aber wieder aus (Huinink/Konietzka 2007).

Dennoch können Familien Orte sein, in denen unter Ausschluss der Öffentlichkeit Menschen heftige Konflikte miteinander austragen, sich persönlich erniedrigen und psychische und physische Gewalt gegeneinander ausüben. Sichere Befunde zum quantitativen Ausmaß dieser Phänomene gibt es kaum und Angaben schwanken stark. Trotz der derzeit häufigen Berichte über innerfamiliäre Gewalt und Missbrauch ist schwer einzuschätzen, ob sich das Phänomen verstärkt hat – wohl eher nicht. Eigene Erfahrungen mit Gewalt in der Herkunftsfamilie, Formen der persönlichen Überforderung in der familiären Handlungssituation fördern Aggression und Gewalt in der Familie. Das konnte man auch für eine geringe soziale Verankerung und soziale Kontrolle, Alkoholmissbrauch oder verbale Aggressivität zwischen den Familienmitgliedern und risikoförderliche Persönlichkeitsmerkmale nachweisen.

Der Familienalltag ist immer noch durch starke Unterschiede in den Geschlechterrollen gekennzeichnet. Die traditionelle Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in Familien dominiert bis heute. Frauen verbringen deutlich mehr Zeit mit Hausarbeit als Männer. Vor allem die Familiengründung führt zu einer starken Zunahme der Ungleichheit bzgl. der Beteiligung an der Hausarbeit. Laut Zeitbudgetstudie des Statistischen Bundesamts beträgt die Mehrbelastung der Frau im Durchschnitt drei Stunden pro Tag. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern steigt zwar beständig, geht allerdings mit einer Umschichtung von der Vollzeit- zur Teilzeit- oder geringfügigen Erwerbstätigkeit einher (Kreyenfeld/Geisler 2006). Dabei gibt es bedeutende Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Die Einschränkung der (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit im Fall einer Mutterschaft ist in Ostdeutschland erheblich geringer.

Das Hausfrauen-Modell wird in der Einstellung der Westdeutschen denn auch noch stärker unterstützt als in Ostdeutschland. 30 Prozent der Befragten im Westen meinen laut PPAS, dass es die Aufgabe des Mannes sei, Geld zu verdienen, und die der Frau, sich um Heim und Familie zu kümmern, im Osten sind es nur 17 Prozent. Im Westen meinen 63 Prozent, dass das Familienleben unter einer Vollzeiterwerbstätigkeit der Frau leide, im Osten nur 33 Prozent.

Das hat oft nachteilige wirtschaftliche Konsequenzen für Familien. Kinder sind, wie die jüngeren Analysen zeigen, einem steigenden Armutsrisiko unterworfen. So wird im Datenreport 2006 des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2004 für Kinder bis zu 17 Jahren eine (relative) Armutsquote von 16 Prozent ausgewiesen. Besonders Ein-Eltern-Familien und Familien mit einer hohen Anzahl von Kindern sind einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt. Familien mit drei und mehr Kindern sind zu 20 Prozent Ein-Eltern-Familien, in denen überwiegend die Mütter mit ihren Kindern leben, und zu 37 Prozent von relativer Armut betroffen. Große Einbußen im Haushaltseinkommen treten wegen der reduzierten Erwerbsbeteiligung der Mütter nach der Familiengründung auf.

Die Folgen für die Lebenslage der Betroffenen sind beträchtlich. Familien mit vielen Kindern leiden in West- und Ostdeutschland häufig unter schlechten oder beengten Wohnbedingungen. Sie leben zudem häufiger in infrastrukturell schlecht ausgestatteten Stadtvierteln mit schlechter Bausubstanz und in „sozialen Brennpunkten“ der Städte. Untersuchungen zeigen auch, dass sie auf Konsumstandards in allen Lebensbereichen verzichten und an Ausgaben für Urlaub, Freizeitaktivitäten, Möbeln, Kleidern und qualitätsvollen Produkten sparen müssen. Sie sind im Hinblick auf Gesundheit, belastende Lebensereignisse, ihr subjektives Wohlbefinden, Alltagsprobleme und persönliche wie materielle Unterstützung durch soziale Netzwerke schlechter gestellt (Bien/Weidacher 2004). Die Kinder in sozio-ökonomisch benachteiligten Familien haben erheblich schlechtere Chancen in Ausbildung und Beruf, sie sind schlechter sozial integriert und erleben soziale Ausgrenzung. Auch die innerfamilialen Beziehungen leiden stark: Konflikte und die Gefahr innerfamilialer Gewalt, die sich allerdings in allen sozialen Schichten findet, steigt mit dem Ausmaß sozio-ökonomischer Deprivation.

Zusammenfassende Thesen:

Paarbeziehungen und Familien werden von den Menschen als wichtiger Teil ihres Lebens verstanden und sie versuchen sie befriedigend zu gestalten. Darin sind sie überwiegend auch erfolgreich. Dennoch: Gesellschaftliche Institutionen sind nur zögernd – oder gar immer weniger? – bereit, diesen Bedürfnissen von Paaren, Ehen und Familien bzw. ihren Mitgliedern in Zeiten zunehmend gleicher verteilten gesellschaftlichen Teilhabechancen, -ansprüchen und -erfordernissen beider Geschlechter gerecht zu werden. Belastungen für die Beziehungen sind die Folge.

Ein großer Teil von Familien ist im Hinblick auf ihre Möglichkeiten zur Realisierung allgemein anerkannter Lebenschancen daher benachteiligt. Ein Grund dafür ist, dass ihre Möglichkeiten für den Einkommenserwerb eingeschränkt sind.

Da die Lebenslage eine wichtige Basis für ein befriedigendes Familienleben darstellt, kann man daraus ein weiteres Argument für die These ableiten, dass dieses zu einem Luxusgut zu werden droht.

5. Intergenerationenbeziehungen

Empirische Befunde:

Wegen der zurückgehenden Geburtenzahlen verringert sich das „Personal“. Mehr, aber weniger stark besetzte, überlebende Generationen sind die Folge dieser Entwicklung (Bohnenstangen-Familien). Das stark gesunkene Risiko, den Partner oder die Kinder schon in einem jungen Alter zu verlieren, hat aber zu einer Verstetigung bzw. Dauerhaftigkeit der verwandtschaftlichen Beziehungen geführt. Das gilt im Gegensatz zu der zunehmenden Brüchigkeit von Paarbeziehungen. Das Verhältnis von Kindern und Eltern bzw. Großeltern ist in der Regel unkündbar und daher stabiler und verlässlicher und verliert aus diesem Grund nicht an Bedeutung.

Nach den Ergebnissen des jüngsten Alterssurveys (Hoff 2006) unterstützen die Eltern ihre Kinder überwiegend mit Geld und Sachwerten. In der umgekehrten Richtung – von den Kindern zu den Eltern – überwiegen die praktischen Hilfen und Dienst- und Pflegeleistungen. Von den 75-80-Jährigen der Befragten mit Kindern haben fast 90 Prozent mindestens wöchentlich persönlichen Kontakt mit ihnen. Immer noch werden neun von zehn Pflegebedürftigen privat in Familien versorgt, wobei natürlich auch auf professionelle Hilfe zurückgegriffen wird.

Das entspricht einer hohen Wertschätzung der gegenseitigen Hilfe zwischen Kindern, Eltern und Großeltern. So stimmen laut Befunden der PPAS drei Viertel der Befragten voll und ganz der Aussage zu, dass die Kinder sich um die älteren Menschen kümmern sollten, zwei Drittel sagen, dass es die Pflicht der Angehörigen sei, sich um die älteren Menschen zu kümmern. Auch wenn die Hälfte der Befragten im Notfall die alten Eltern bitten würde, bei sich zu wohnen, hätten es doch nur ein Drittel gern, wenn sie bei ihnen wohnen würden (Dorbritz et al. 2005). Die Befragten sehen vor allem den Partner oder die Partnerin bzw. die Kinder in der

Pflicht, wenn es um die Pflege der Älteren geht (vgl. Schaubild 5). Allerdings wird die Hilfe von Organisationen und Einrichtungen von einem sehr großen Anteil der Befragten ebenfalls befürwortet.

Zusammenfassende Thesen:

Entgegen der These vom Verfall der Familie sind die intergenerationalen Unterstützungsstrukturen intakt. Sie werden auf Dauer ein wesentliches Moment der interpersonalen Solidarität in unserer Gesellschaft bleiben.

6. Fazit

Die Befunde zeigen durchaus ein widersprüchliches Bild. Ehe und Familie gehören bis heute für große Teile der Bevölkerung zu einem normalen Teil ihres Lebens, auch wenn sie diese erst sehr viel später im Leben anstreben, als das früher der Fall war. Auch steigt der Anteil, der sich diesen Formen des Zusammenlebens verweigert und andere Lebensziele verfolgt.

Die Relevanz von Partnerschaft und Elternschaft als solcher ist aber nicht zurückgegangen – im Gegenteil. Doch hat sich die institutionelle Bedeutung von Ehe und Elternschaft verändert. Die Ehe als institutionalisierter Rahmen für eine Partnerschaft hat nicht ausgedient, ist aber für viele zu einem Zweckbündnis, wie es in der Vormoderne ja auch schon der Fall war, oder zu einem eher sinnentleerten „Event“ geworden (Schneider/Rüger 2007). Der kohärente Sinn- und Verweisungszusammenhang, wonach das Zusammenleben und gemeinsame Wirtschaften von Partnern in selbstverständlicher Weise mit dem Ehemodell verbunden war, ist zerbrochen.

Elternschaft ist ebenfalls nicht mehr selbstverständlich, wird an Voraussetzungen geknüpft. Das hat zum einen mit der individuellen und sozio-normativen Aufwertung von Elternschaft zu tun. Sie wird als langfristige Bindung betrachtet, die eine hohe Verantwortung mit sich bringt, die aber auch nur dann als befriedigend erlebt wird, wenn sie erfüllend erlebt werden kann. Sie soll nicht Risiken sozialer Deprivation erhöhen – eine berechtigte Forderung auch im Sinne der Kinder. Die meisten Menschen in unserer Gesellschaft verstehen das Engagement innerhalb und außerhalb einer Familie als Komplementaritäts- oder gar Steigerungsbeziehung und nicht als Substitutionsbeziehung: man will beides – man braucht beides. Daher muss eine Überbrückung der Kluft zwischen familialen und nichtfamilialen Handlungsräumen und -erfordernissen im Interesse der Individuen und letztlich auch der Gesellschaft liegen. Das ist wohl auch die Botschaft des siebten Familienberichtes, dem ich hier voll und ganz folgen möchte.

Eine Re-Traditionalisierung von Ehe und Familie, damit eine unweigerliche Re-Traditionalisierung der Geschlechterverhältnisse ist aus meiner Sicht ausgeschlossen und wird das Problem nicht lösen. Diesem Sachverhalt müssen sich alle Bereiche der Gesellschaft stellen, daran müssen sie ihre Strukturen und kulturellen Verständnisse menschlichen Zusammenlebens (neu) justieren.

Wir brauchen daher Maßnahmen zur Verringerung der Restriktivität familialer Bindungen sowie der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ gesellschaftlicher Institutionen gegenüber der Familie. Dazu gehört auch ein weiterer Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, der gewiss nicht die Einheit zwischen Eltern und Kindern zu zerstören droht. Alle Forschung spricht dagegen. Das allein ist jedoch auch zu wenig. Die Gesellschaft muss sich in allen Bereichen, im Bildungssektor wie in der Wirtschaft, weiter auf die Familie zubewegen, um ihre spezifische

Leistungskraft, die sich aus ihrer besonderen Art des Miteinanders ihrer Mitglieder begründet, zu erhalten.

Da wir dort erst am Anfang sind, erweist sich die befriedigende Realisierung einer Familie unter bundesrepublikanischen Bedingungen für die Menschen als teuer, in materieller, vor allem aber in biographischer Hinsicht. Befriedigende Erfahrungen in einer erfüllenden Partnerschaft und Elternschaft drohen zu einem Luxusgut zu werden. Kann man sie sich eigentlich nicht leisten, droht ökonomische und soziale Deprivation. Angesichts der skizzierten Bedeutung von dialogischer Beziehung in Partnerschaft, Ehe und Familie ist aber auch Beziehungs-, Kinder- oder Familienlosigkeit im Lebensverlauf als eine eigene Form sozialer Deprivation anzusehen – wie auch immer sie im Einzelfall begründet sein mag.

Vielleicht wird so das drohende Dilemma ganz gut auf den Punkt gebracht, vor dem es die Familie zu bewahren bzw. aus dem es die Familie herauszuführen gilt.

Literatur

- BIB (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung) (2007), *Die demographische Lage in Deutschland 2006.*, bearb. v. Dr. E. Grünheid, Wiesbaden
- Bien, Walter/Weidacher, Alois (Hg.) (2004), *Leben neben der Wohlfahrtsgesellschaft*, Wiesbaden.
- Dorbritz, Jürgen/Lengerer, Andrea/Ruckdeschel, Kerstin (2005), *Einstellungen zu demographischen Trends und zu bevölkerungsrelevanten Politiken*. Ergebnisse der Population Policy Acceptance Study in Deutschland. Wiesbaden.
- Huinink, Johannes (1995), *Warum noch Familie? – Zur Attraktivität von Partnerschaft und Elternschaft in unserer Gesellschaft*, Frankfurt am Main.
- Huinink, Johannes/Konietzka, Dirk (2007), *Familiensoziologie. Eine Einführung*, Frankfurt/M.
- Hoff, Andeas (2006), »Intergenerationale Familienbeziehungen im Wandel«, in: Clemens Tesch-Römer/Heribert Engstler/Susanne Wurm (Hg.), *Altwerden in Deutschland – Sozialer Wandel und individuelle Entwicklung in der zweiten Lebenshälfte*, Wiesbaden, S. 231–287.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1995), *Zukunft der Familie im vereinten Deutschland – Gesellschaftliche und politische Bedingungen*, München.
- Klein, Thomas (1999), »Verbreitung und Entwicklung nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Kontext des Wandels partnerschaftlicher Lebensformen«, in: Thomas Klein/Wolfgang Lauterbach (Hg.), *Nichteheliche Lebensgemeinschaften – Analysen zum Wandel partnerschaftlicher Lebensformen*, Opladen, S. 63–94.
- Kreyenfeld, Michaela/Konietzka, Dirk (2005), »Nichteheliche Lebensgemeinschaften. Demographische Trends und gesellschaftliche Strukturen«, in: Jens Scherpe/Nadjma Yassari (Hg.), *Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – Legal Status of Cohabitants*, Tübingen, S. 45–75.
- Kreyenfeld, Michaela/Geisler, Esther (2006), »Müttererwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland. Eine Analyse mit den Mikrozensus 1991 - 2002«, in: *Zeitschrift für Familienforschung*, Jg. 18, S. 333-360.
- Nauck, Bernhard (2001), »Der Wert von Kindern für ihre Eltern – »Value of Children« als spezielle Handlungstheorie des generativen Verhaltens und von Generationenbeziehungen im interkulturellen Vergleich«, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 53, H. 3, S. 407–435.
- Ruckdeschel, Kerstin (2007), »Der Kinderwunsch von Kinderlosen«, in: *Zeitschrift für Familienforschung*, Jg. 19, S. 210-230.
- Schneider, Norbert/ Rüger, Heiko, (2007), »Value of Marriage. Der subjektive Sinn der Ehe und die Entscheidung zur Heirat«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 36, S. 131-152.
- Statistisches Bundesamt (2007), *Geburten in Deutschland*, Wiesbaden.
- Wagner, Michael (1997), *Scheidung in Ost- und Westdeutschland*, Frankfurt/M.

Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie aus normativ-sozialethischer Perspektive

Arno Anzenbacher

Im Folgenden versuche ich, einige zentrale Aspekte des *christlichen* Familienverständnisses systematisch zu skizzieren und sozialethisch auf einige aktuelle Fragen zu beziehen. Ich gliedere meine Ausführungen in vierzehn Punkte.

1. Aus christlicher Sicht ist Familie im Vollsinn ihres *Begriffs* die in der monogamen und unauflösbaren Ehe von Frau und Mann gründende Gemeinschaft von Eltern und Kindern. In dieser ihrer – nach *Gaudium et spes* "vom Schöpfer begründeten und mit eigenen Gesetzen geschützten" (48) – sittlich-rechtlichen Grundstruktur stellt die Familie eine natural unbeliebige Konstante der Humanität dar, die als solche nicht zur Disposition steht. Damit wird nicht bestritten, dass diese Grundstruktur auch in der Geschichte des Christentums von sozialen und kulturellen Kontexten betroffen war, was sich etwa in der patriarchalischen Interpretation der Geschlechterdifferenz oder in zeitbedingten Formen der Kindererziehung ausprägte. Prinzipiell jedoch galt die Grundstruktur als eine naturrechtlich fundierte und neutestamentlich festgelegte Konstante (Korff 1985, 150-179). Dass sich die Völker Europas in ihrer Geschichte und Kultur diese familiale Grundstruktur zu Eigen machten, gehört zu ihrem christlichen Erbe.

2. Im Vergleich dazu gelten andere *Familienformen* aus christlicher Sicht immer als irgendwie defizient. Es fehlt ihnen etwas, was zur vollen Grundstruktur gehört. Das gilt zunächst für die polygamen und polyandrischen Familienformen anderer Kulturen. In ihnen wird die prinzipiell gleiche Würde beider Geschlechter nicht hinreichend anerkannt. Das gilt aber auch für die heute in unserem Kulturkreis zunehmend auftretenden Familienformen, die als Folge von Schicksalsschlägen, dem Scheitern von Partnerschaften, ungewollter Schwangerschaft oder auch aus freier Option bestehen, etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Alleinerzieherfamilien, Stieffamilien, Patchwork-Familien etc. Dabei sollte das Wort "Defizienz" weder als moralischer Vorwurf noch als diskriminierend verstanden werden. "Defizienz" meint hier lediglich, dass in der betreffenden Familienform Familie nicht im Vollsinn ihres Begriffs realisiert wird, sondern gewissermaßen unvollständig, worin immer der Grund dieser Unvollständigkeit liegen mag. Aus christlich-familienethischer Sicht können wir uns nicht auf einen lediglich soziologischen Standpunkt beschränken und jede faktisch praktizierte Familienform allein auf Grund ihres Vorhandenseins als gleichwertig betrachten. Hannah Arendt prägte in ihrem Werk *Vita activa* den Begriff der *Natalität* des Menschen im Unter-

schied zu seiner Mortalität (1981, 15f.). „Natalität“ ist das Ensemble der sozial und vor allem familial vermittelten Ursprungs- und Anfangsbedingungen menschlichen Lebens, die dann für das ganze Leben existential bedeutsam bleiben. Zweifellos sind potentielle und faktische Eltern moralisch verantwortlich für die Natalität ihrer Kinder. Sie sollten bestrebt sein, deren Natalität nach Kräften zu optimieren und Defizienzen zu vermeiden. Wenn die skizzierte Grundstruktur der Familie aus christlicher Sicht eine Konstante der Humanität darstellt, die nicht zur Disposition steht, dann legt sich als normative Konsequenz nahe: Man sollte defiziente Familienformen nicht von vorn herein intendieren, so als wären sie gleichwertige Alternativen zu dieser Grundstruktur. Dennoch ist es berechtigt und auch notwendig, überall dort von Familie zu sprechen, wo Kinder sind, und Familie in allen ihren Formen um der Kinder willen zu fördern. Das gilt sowohl für die staatliche Sozial- und Familienpolitik als auch in der Kirche, etwa der konkreten Gemeinde.

3. Versuchen wir, den christlichen Anspruch ethisch zu rekonstruieren, die skizzierte Grundstruktur der Familie sei eine Konstante der Humanität. Die Fundierung des christlichen Familienbegriffs in der Ehe verweist auf ein bestimmtes Verständnis der *Sexualität* als Existential des Menschen (Anzenbacher 1989). Dabei bestimmen zwei Grundtatsachen den Begriff der menschlichen Sexualität: Die erste besteht darin, dass die eine Menschheit in der Polarität der zwei Geschlechter existiert; diese Polarität, die sich der Evolution und der sich darin auslegenden Schöpfung verdankt, unterscheidet die Geschlechter, um sie aufeinander zu beziehen. Die zweite Grundtatsache besteht darin, dass diese Polarität auf Fruchtbarkeit angelegt ist. Sexualität involviert und verschränkt demnach ein Beziehungs- und ein Fruchtbarkeitskonzept. Die modernen technischen Möglichkeiten, das Beziehungskonzept vom Fruchtbarkeitskonzept abzukoppeln, ändern nichts daran, dass beide Konzepte anthropologisch und existential aufeinander bezogen sind. Die technisch-künstliche Abkoppelung erfolgt im Horizont der natural-unbeliebigen Verschränkung beider, und unsere demographische Situation führt uns derzeit eindringlich vor Augen, zu welchen sozialen Konsequenzen die Ausblendung des Fruchtbarkeitskonzepts führt.

4. Werfen wir zunächst einen Blick auf das *Beziehungskonzept*. Aus christlicher Sicht sind sexuelle Beziehungen moralisch bestimmt durch die Würde der Partner, die sich nicht bloß als Mittel gebrauchen, sondern als selbstzweckhafte Personen anerkennen sollen. Insofern kommt sexuellen Handlungen im Beziehungskonzept die Bedeutung von leibhaftigen Ausdrucks-handlungen zu. Sie sind auf der Basis der freien Wahl eben dieses Partners darauf angelegt, Liebe auszudrücken. Nach Erich Fromm (1980) ist Liebe hier zu verstehen als fürsorgendes, verantwortliches, respektvolles und wissendes Engagement für den Partner, also als freier, moralisch motivierter Wille, der das Wohl des Andern will, und zwar dieses Andern, für den ich mich entschieden habe. Nach Paul Ricoeur ist die erotische Lust, die dabei im Spiel ist und beglückt, nicht Selbstzweck, sondern Symbol (1967, 17). Sie gehört zum Ausdruck dieser Liebe. Nach *Gaudium et spes* geht diese „eigentümliche menschliche Liebe [...] in frei bejah-

ter Neigung von Person zu Person, umgreift das Wohl der ganzen Person und vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen ..." (49) Aus christlicher Sicht ist sexuelle Beziehung nur in diesem starken Kontext menschenwürdig. Die Alternative ist – nochmals nach Ricoeur – "der Sturz der Sexualität in die Belanglosigkeit", ihr "Wertverlust durch Erleichterung" bzw. die "Entpersonalisierung" des Geschlechts (1967, 15).

5. Menschliches Dasein ist *existential zeitlich*. Der Mensch ist, wie Nietzsche sagt, nicht an den "Pflock des Augenblicks" (KSA Bd. I, 248) gefesselt. Seine Gegenwart ist darum wesentlich aus Vergangenheit bestimmt und auf Zukunft hin entworfen. Darum steht auch die Liebe im Kontext des Beziehungskonzepts in der Dimension der Zukunft und damit unvermeidlich in der Spannung von Treue und Verrat. *Treue* bewährt Liebe in der Zeit. In gewisser Hinsicht impliziert darum jedes personal und wahrhaftig gemeinte und leibhaftig vollzogene "Ich liebe dich" ein Versprechen der Treue, während die auf erotische Attraktivität reduzierte Liebe das Problem der Zukunft auf die Dauer der Attraktion reduziert. Aus christlicher Sicht jedoch wird erwartet, dass personale Liebe durch die moralisch relevante Entscheidung der Partner eine Bedeutung gewinnt, aus der dauerhafte Treue folgt. Die dabei vorausgesetzte *Bindungsfähigkeit* mutet die Kirche ihren Gläubigen zu als moralisch relevante Voraussetzung der personalen Humanisierung der Sexualität. Die Bindung selbst ist für beide eine zentrale Chance personaler Entfaltung. Worum es dabei geht, zeigt etwa Hegel, indem er zwei Momente dieser partnerschaftlichen Liebe unterscheidet: Das erste besteht darin, "dass ich keine selbständige Person für mich sein will und dass, wenn ich dies wäre, ich mich mangelhaft und unvollständig fühle. Das zweite Moment ist, dass ich mich in einer anderen Person gewinne, dass ich in ihr gelte, was sie wiederum in mir erreicht" (Rechtsphilosophie § 158 Zus.).

6. Wie Treue Reflexion der Liebe im Existential der Zeitlichkeit ist, so ist *Ehe* Reflexion von Liebe und Treue im *Existential der Sozialität*. Die zur definitiven Bindung entschiedene Liebe tritt aus der intimen Privatheit der Ich-Du-Beziehung und stellt sich auf den Boden einer sozial anerkannten, sittlich-rechtlichen Institution, also eines Standes in Gesellschaft und Staat. Im kirchlichen Verständnis der Ehe als Sakrament wird diese eheliche Liebe nach *Gaudium et spes* "in die göttliche Liebe aufgenommen und durch die erlösende Kraft Christi und die Heilsvermittlung der Kirche gelenkt und bereichert", so dass die Ehegatten "in den Pflichten und der Würde ihres Standes" "gestärkt und gleichsam geweiht" werden (GS 48). Nach Martin Buber ist die Ehe "die exemplarische Bindung, sie trägt uns wie keine andere in die große Gebundenheit und nur als Gebunde können wir in die Freiheit der Kinder Gottes gelangen" (WW I, 420). Dieser Schritt vom privaten Ich-Du zur Institution Ehe als einem öffentlich-rechtlich verorteten und verantworteten Stand stellt heute zweifellos für viele eine Hürde bzw. ein schwieriges Vermittlungsproblem dar. Die postmoderne Individualisierung sperrt sich gegen ihre soziale Einbettung und deren Konsequenzen. Aber systematisch gesehen, ist dieser Schritt unvermeidlich. Auch in diesem Kontext muss sich die Privatperson als Bürger begreifen.

7. Aus christlicher Sicht ist das zur Ehe entfaltete Beziehungskonzept grundsätzlich auf das *Fruchtbarkeitskonzept* bezogen und die Fruchtbarkeit in der ehelichen Beziehung verortet. Der Sinn dieser Verschränkung ist offenkundig: Kinder sollen in die stabile Einheit des ehelichen *mutuum obsequium* hineingeboren werden und dort jene Liebe finden, die sie in ihrer Angewiesenheit auf Zuwendung, Fürsorge, Geborgenheit und Erziehung brauchen. Auch Mutterschaft und Vaterschaft lassen sich, wenn sie sittlich begriffen werden, nicht auf biologische Sachverhalte reduzieren, sondern sind personale Beziehungen der Eltern zu den Kindern und zueinander. Darum ist es eminent wünschenswert, dass die Personen, die auf Grund der personalen Tragweite von Mutterschaft und Vaterschaft zu Liebe und Treue gegenüber ihren Kindern verpflichtet sind, auch zueinander in einem dauerhaften sittlich-rechtlichen Verhältnis von Liebe und Treue stehen. Dieses personale Gefüge des Mit-Seins, das die Familie sein sollte, stellt zumindest intentional jene Konstante der Humanität dar, von der die Rede war. Darum nennt Paul Ricoeur die Ehe, die deren Basis bildet, "die höchste Wette unserer Kultur", die "zweifellos nie ganz gewonnen werden" kann (1967, 13). Denn das Glücken dieses familialen Gefüges hängt von seiner Basis her immer auch von einer Vielzahl kontingenter Voraussetzungen ab, einerseits von der Individualität der Partner, ihrer Moralität, ihrem Charakter, ihrer Beziehungs- und Konfliktfähigkeit, und andererseits von sozialen Gegebenheiten, Lebensverhältnissen und teilsystemischen Kontexten, in welche die Familie eingebettet ist. Beides bewirkt unter der Bedingung rechtlich garantierter Liberalität jene Labilisierung des familialen Teilsystems, das sich in den hohen Scheidungszahlen zeigt. Ohne Zweifel hält nicht zuletzt auch diese riskante Labilität viele junge Menschen davon ab, eine Familie zu gründen und sich für die langfristige Bindung und Verantwortung der Elternschaft zu entscheiden.

8. Die funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft bewirkte im Übergang vom vormodernen Haus zur modernen Familie einen Funktionsverlust der Familie, der ihre sozialen Leistungen beschränkte und zugleich präzisierte. Maßgeblich für diesen Funktionsverlust war die industriegesellschaftliche Auslagerung der Erwerbsarbeit aus dem Haushalt mit der Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz. Heute geht es nach Franz-Xaver Kaufmann (1995, 34-63) um folgende spezifisch familialen *Aufgabenbereiche*: Die Kohäsion und emotionale Stabilisierung der Familienmitglieder, die Fortpflanzung, die Pflege und Erziehung der Kinder, die kernfamiliale Haushaltsführung, Gesundheitspflege und Erholung sowie die wechselseitige Hilfeleistung im kernfamilialen und darüber hinaus auch im herkunftsfamilialen Bereich. Diese sozial unverzichtbaren Aufgaben weisen die Familie als ein eigenständiges Teilsystem aus. Aus christlicher Sicht beansprucht die Familie im Sinne des Subsidiaritätsprinzips das Recht, ihre Funktionsbereiche möglichst eigenverantwortlich zu gestalten und dafür seitens der Gesellschaft angemessene Hilfestellung zu erhalten. Da die Familie aber gegenüber den großen sozialen Teilsystemen, etwa dem ökonomischen und dem politischen, jeweils als kleine, vielfältig abhängige und marktfremde Gruppe existiert, ist dieses Recht permanent gefährdet und

muss ständig sozialetisch und auch kirchlich eingeklagt werden. Derzeit pönalisiert das Sozialsystem Familien im Vergleich zu Kinderlosen gravierend. Mit Recht spricht man von der "strukturellen Rücksichtslosigkeit" gegenüber den Familien. Der Nutzen der familial geleisteten Reproduktion der Gesellschaft wird sozialisiert, ihre Kosten jedoch vielfältig privatisiert. Trotz der demographisch prekären Lage unserer Gesellschaft sind Kinder ein zentrales Armutsrisiko. Die Philosophin Angelika Krebs machte dazu folgenden gerechtigkeitsrechtlichen Vorschlag (*Arbeit und Liebe*, 2002): Alle jene familialen Leistungen sollten entgolten werden, die, würden sie nicht familial erbracht, von der Gesellschaft substituiert und geleistet werden müssten. Ein solcher Substitutionsbedarf bestünde zweifellos für die Betreuung und Erziehung von Kindern und für die Pflege alter und kranker Menschen. Die dafür aufgewendete Familienarbeit ist durchaus kommensurabel mit jener Erwerbsarbeit, die in außerhäuslichen Betreuungs-, Erziehungs- und Pflegeeinrichtungen erbracht wird. Sie sollte so wie diese angemessen honoriert werden und sich auf die Altersversorgung auswirken.

9. Über die spezifisch familialen Aufgaben hinaus ist die gesunde Kernfamilie offen für die Integration in informelle *soziale Netzwerke*. Das betrifft zunächst die Beziehungen zu den Herkunftsfamilien, also zu Eltern und Geschwistern der Ehegatten und deren Familien und damit die generationenübergreifende Solidarität im großfamilialen Netzwerk. So erfolgt auch heute noch ein Großteil der Pflege und Betreuung alter und kranker Menschen im familialen Raum. Dazu kommt die oft bedeutende großelterliche Hilfestellung für die Kernfamilie. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige familial relevante nachbarschaftliche, erwerbsarbeitsbedingte, pfarrgemeindliche, aber auch ehrenamtliche Beziehungen, die sozial integrieren und vernetzen und so vor Ort bürger- bzw. zivilgesellschaftliche Sozialkultur gestalten. Die funktionsfähige Familie fungiert an der Basis der Gesellschaft gewissermaßen als Motor informeller sozialer Integration. Die Entwicklung und Pflege dieser Sozialkultur hängt allerdings maßgeblich ab von der familial verfügbaren Zeit.

10. Aus der sittlich-rechtlichen Bedeutung des personalen Gefüges, das die Familie darstellt, ergibt sich die Aufgabe der *Kindererziehung* als Recht und als Pflicht der Eltern. Nach Thomas von Aquin ist Erziehung die fördernde Hinführung des Kindes zum vollkommenen Status des Menschen als Mensch, das heißt: zum Status der Tugend: *tractio et promotio usque ad perfectum statum hominis in quantum est homo, qui est status virtutis* (IV Sent. 26, 1, 1). Zwar treten im Zuge des Heranwachsens der Kinder zunehmend auch andere Erziehungs-träger mit je eigenen Kompetenzen subsidiär an die Seite der Eltern. Vor allem in den ersten Lebensjahren jedoch sind vorrangig die Eltern die erziehenden Bezugspersonen. Erziehung als intentionaler Prozess fordert Kontinuität, vor allem für Kleinkinder. Ein Übermaß an Diskontinuität und Intermittenz kann schädlich sein. Auch hier stellt sich die Frage nach der familial verfügbaren Zeit. Insofern ist politischen oder sozialen Trends zu widersprechen, die dazu tendieren, jene Eltern gesellschaftlich zu diskriminieren und finanziell zu pönalisieren, die ihre Kinder in den ersten Jahren selbst erziehen möchten, teils um des Kindeswohls willen, teils weil sie

das intensive und unmittelbar betreuende Miterleben der frühkindlichen Entwicklung als etwas so Faszinierendes und Erfüllendes erfahren, dass sie es nicht in außerhäusliche Einrichtungen auslagern möchten.

11. Aus christlicher Sicht ist die im Rahmen der spezifisch familialen Aufgaben geleistete *Arbeit* nicht weniger wertvoll als die Erwerbsarbeit. Sie sollte darum gesellschaftlich ermöglicht, aufgewertet und als beruflich gleichwertig anerkannt werden. Dennoch ist die Forderung nach Vereinbarkeit von familialer Arbeit und Erwerbsarbeit legitim und dringlich (Wingen 1999). Für die Entscheidung allerdings, ob es sich dabei um eine an den Familienphasen orientierte sukzessive Vereinbarkeit handeln soll, die eine vorübergehende Unterbrechung der Erwerbsarbeit vorsieht, oder um eine (etwa durch Teilzeit) eingeschränkt simultane oder aber um eine ununterbrochen voll simultane Vereinbarkeit, sollten die Situation der Familie, das Wohl der Kinder und die Präferenz der Eltern ausschlaggebend sein. Besonders im Fall einer größeren Kinderzahl sollte auch die voll hauptberufliche Familienarbeit eines Elternteils eine Perspektive darstellen, die ohne unzumutbare ökonomische Pönalisierung und soziale Diskriminierung gewählt werden kann. Die Vereinbarkeit von familialer Arbeit und Erwerbsarbeit ist zum einen eine Forderung an die Arbeitgeber, sich in Arbeitsorganisation und Personalpolitik dem Anliegen dieser Vereinbarkeit zu öffnen. Dabei geht es etwa um familienorientierte Zeitflexibilisierung, um Vorkehrungen für Qualifikationserhalt und Qualifikationsausbau bei zeitweisem familienbedingten Ausscheiden, um Unterstützung beim Wiedereinstieg, um Anerkennung und Nutzung familial gewonnener Kompetenzen und um Einrichtungen für betriebliche Kinderbetreuung. Dafür gibt es beispielhafte Initiativen (vgl. Wollert 2003, Habisch 1995). Unternehmen, die eine derartige Familienorientierung praktizieren, sind allerdings nach wie vor in der Minderheit. Überwiegend kollidiert die ökonomische Logik der Arbeitswelt mit der Logik der familialen Belange und in der Regel setzt sich dann die ökonomische Logik durch. Auch die Gewerkschaften sollten über die generellen Arbeitnehmerinteressen hinaus auch deren familiale Interessen berücksichtigen und in Tarifverhandlungen thematisieren. Da die Forcierung der Familienorientierung des Erwerbslebens unumgänglich ist, ist es schließlich auch Aufgabe der Politik bzw. des Gesetzgebers, entsprechende Rahmenordnungen zu schaffen.

12. Im Spannungsfeld von innerfamiliärer Arbeitsteilung und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit wird deutlich, dass das *Rollenproblem* der Geschlechter in vieler Hinsicht offen ist. Aus christlicher Sicht kommt der Geschlechterdifferenz eine anthropologisch-personale und existenziale Tragweite zu, die zwar zu allen Zeiten kulturell interpretiert wurde, sich aber letztlich nicht auf soziokulturelle Zuweisungen im Sinne von *Gender* reduzieren lässt (Bischof-Köhler 2002). Es ist zu erwarten, dass sich diese Differenz auch in Zukunft, zumindest statistisch, Ausdruck verschaffen wird, etwa in der Berufswahl, in den Interessenpräferenzen, aber auch in der innerfamiliären Arbeitsteilung. Die Kirche plädierte lange und gegenüber dem Emanzipationswunsch der Frauen oft auch repressiv für eine geschlechterspezifische

Rollenfixierung im Sinne der bürgerlich-familialen Arbeitsteilung. Heute gibt es im Gegensatz dazu politische Tendenzen, egalitaristische Rollenfixierungen durchzusetzen. Ich interpretiere die christliche Sicht so, dass man es überhaupt unterlassen sollte, bezüglich der Geschlechterdifferenz ideologisch Definitionsmacht zu beanspruchen und Rollenfixierungen zu propagieren, seien sie differenziell oder egalitaristisch; beides kann repressiv werden. Vielmehr sollte man auf den Freiheitsgewinn der Moderne setzen, also auf jene Liberalität, in der Frauen und Männer auf der Basis der grundrechtlich gesicherten Gleichberechtigung ihre Lebenspläne selbst bestimmen und im Fall ehelicher und familialer Bindung ihre Aufgabenbereiche frei miteinander vereinbaren. Nicht umsonst stand der politischen Philosophie der Moderne die Vertragstheorie Pate.

13. Familienpolitisch ist darum eine *Familienförderung* notwendig, die das familiale Teilsystem so unterstützt, dass sie dessen subsidiaritätsgemäße Autonomie nicht gefährdet, sondern hilfstellend schützt. Die im Raum der innerfamilialen Arbeitsteilung und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit möglichen Varianten sollten – nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht – von den Eltern frei vereinbart und gewählt werden können. Dafür ist ein hinreichendes, zeitlich flexibles Angebot an außerfamilialen Betreuungseinrichtungen für Kinder jeden Alters zweifellos erforderlich. Die Förderung derartiger Einrichtungen sollte aber nicht dazu führen, dass die familiäre Betreuung und Erziehung nur mehr privilegierten Schichten möglich ist. Eine solche Entwicklung wäre zu erwarten, wenn die knappen, von den öffentlichen Händen bereitgestellten Ressourcen, einseitig in außerhäusliche Betreuungseinrichtungen flössen. Vor allem im Fall der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern sollten die Ressourcen möglichst direkt den Eltern zukommen, und es sollte in ihrer Entscheidung liegen, ob und in welchem Maße sie diese Ressourcen innerfamilial nutzen oder aber für außerfamiliale Einrichtungen aufwenden wollen. Diese familiäre Autonomie ist nicht zuletzt darum einzufordern, weil mit Recht bezweifelt werden kann, ob alle praktizierten oder vorgeschlagenen Varianten der außerhäuslichen Kinderbetreuung in den diversen Altersstufen der Kinder im Hinblick auf das Kindeswohl generell als gleichwertig zu betrachten sind (Lampert, 1996, 18-54; Kaufmann, 1995, 29-81), etwa hinsichtlich der Qualifikation des betreuenden Personals, der Größe der Kindergruppen und der je aktuellen Sparzwänge. Die humanwissenschaftlichen Antworten scheinen eher kontrovers und keineswegs so eindeutig zu sein, dass die Frage als wissenschaftlich geklärt gelten kann. Oft hat man den Eindruck, dass die Forschung, so empirisch ihre Methoden auch sein mögen, nicht jenseits aller Hermeneutik betrieben wird, sondern dass in ihre theoretischen Zugriffe auch Einstellungen einfließen, die nicht ohne Belang für die Resultate sind. Damit aber bleibt die Entscheidung letztlich immer auch eine Gewissensfrage der Eltern und hängt von deren Orientierungen, Präferenzen und Einstellungen ab.

14. Erinnern wir uns an unseren Ausgangspunkt, die familiäre Grundstruktur! Wieweit ist sie heute als Leitbild relevant? Viele Journalisten schreiben sie ab und diagnostizieren ihre Auf-

lösung in anderen Familienformen und in der Lebensform der Singles. Ich meine, diese Grundstruktur ist in unserer Hemisphäre, zumindest intentional, die nach wie vor dominante Familienform. Nach wie vor lebt in unserer Gesellschaft eine beträchtliche Mehrheit der Familien in dieser Grundstruktur. Und dort, wo Alleinerziehende oder wiederverheiratet Geschiedene andere Familienformen praktizieren, sind diese anderen Familienformen ganz überwiegend ursprünglich nicht als solche intendiert, sondern Ergebnis des Scheiterns von Partnerschaften und Ehen, ungewollter Schwangerschaften oder von Todesfällen. Werden unverheiratete Partner Eltern, so stehen sie meist früher oder später vor der Alternative, entweder zu heiraten und damit den Weg der Grundstruktur zu gehen oder sich zu trennen, wodurch ein Partner Alleinerziehender wird. Es ist anzunehmen, dass sich Jugendliche mit Familienperspektive für ihre Zukunft ganz überwiegend eine vollständige, dem Leitbild der Grundstruktur entsprechende Familie wünschen. Vermutlich wünschen sich die wenigsten eine der alternativen Familienformen. Intentional scheint das christliche Familienverständnis also ziemlich unumstritten zu sein. Dass es faktisch so oft scheitert, mag vielfältige strukturelle Ursachen haben, aber darüber hinaus zweifellos auch ethisch relevante Gründe, die mit Bindungs- und Konfliktfähigkeit, weltanschaulich-religiöser Orientierung und Verantwortungsbewusstsein gegenüber Partnern und Kindern zu tun haben. So gesehen stellt das christliche Leitbild der auf der Ehe gründenden Familie nach wie vor und ohne wirkliche Alternative eine Konstante der Humanität dar.

Literatur:

- Anzenbacher, Arno (1989): Grundriss einer Sexualethik. Ein Beitrag des Kath. Familienverbandes Österreichs u. des Hauptverbandes der Elternvereine an den kath. Privatschulen, Wien.
- Anzenbacher, Arno (2002): Geschlechterdifferenz und Familienpolitik, in: N. Goldschmidt u.a. (Hg.): Die Zukunft der Familie und deren Gefährdungen (FS f. N. Glatzel), Münster, 223-240.
- Arendt, Hannah (1981): Vita activa oder Vom täglichen Leben, München.
- Bischof-Köhler, Doris (2002): Von Natur aus anders. Die Psychologie der Geschlechterunterschiede, Stuttgart.
- Buber, Martin (1962): Urdistanz und Beziehung, in: Werke Bd. I, München.
- Fromm, Erich (1980): Die Kunst des Liebens, Berlin.
- Habisch, André (Hg., 1995): Familienorientierte Unternehmensstrategie, München.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1970): Grundlinien der Philosophie des Rechts (Werkausgabe Bd. 7), Frankfurt a.M.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): Gibt es einen Generationenvertrag? in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 2003, Köln, 63-90.
- Korff, Wilhelm (1985): Wie kann der Mensch glücken? Perspektiven der Ethik, München.
- Krebs, Angelika (2002): Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.
- Lampert, Heinz (1996): Priorität für Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik, Berlin.
- Nietzsche, Friedrich (1988): Unzeitgemäße Betrachtungen II (Kritische Studienausgabe Bd. 1), München.
- Ricoeur, Paul (Hg., 1967): Sexualität. Wunder – Abwege – Rätsel, Frankfurt.
- Wingen, Max (1999): Balance von Familienarbeit und Erwerbsarbeit, Frankfurt a.M.
- Wollert, Artur (2003): Familienbewusste Personalpolitik im Unternehmen. Kann man Familienbewusstsein messen?, in: zur debatte. Themen der Kath. Akademie in Bayern, 33(2003)7, München, 27f.

Die Stellung von Ehe und Familie in Staat und Gesellschaft aus rechtswissenschaftlicher Perspektive – Gliederung

Dieter Schwab

I. Historische Grundlagen

Ehe und Familie sind keine bloßen Produkte des Rechts, sie sind als Substanz dem Recht vorgegeben, als biologische, soziale und psychische Gegebenheiten wie Verwandtschaft, Hausgemeinschaft, eheliche Verbundenheit von Mann und Frau. Und doch erhalten die familiären Beziehungen ihre *konkrete* Gestalt durch das Recht: Ehe und Familie weisen in unserem Kulturkreis traditionell eine starke rechtliche Prägung auf.

Diese verdanken wir – historisch gesehen – einem bemerkenswerten Zusammenwirken von Kirche und Staat. In die gemeinsame Rechtsgestalt der Familie brachte die Kirche das Fundament ein, nämlich die Theologie der Ehe mit den Prinzipien des gegenseitigen freien Ehemillens als Grundlage, der Einpaarigkeit und der lebenszeitigen Unauflöslichkeit. Der Staat formte auf dieser Grundlage die Wirkungen der Ehe wie auch die verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen im Detail aus, soweit er sie nicht in der Autonomie der Familie beließ.

Das Familienrecht war so gleichzeitig in beiden Rechtsordnungen zuhause, der kirchlichen wie der staatlichen, nicht im Sinne einer feindlichen Konkurrenz, sondern in der Weise der Arbeitsteilung: Es ging um Teilrechtsordnungen, die sich gegenseitig anerkannten und stützten, auch wenn zuweilen Zuständigkeitskonflikte aufflackerten.¹

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb es dabei, dass die beiden Rechtsordnungen – Kirchenrecht und staatliches Recht – es mit ein und derselben Ehe als Fundament der Familie zu tun hatten. Das zeigte sich besonders sinnfällig, nachdem das Konzil von Trient eine zwingende Form – Erklärung des Ehemillens vor Priester und Zeugen – als Gültigkeitsbedingung der Eheschließung eingeführt hatte.² Die katholischen Staaten rezipierten diese Form, auch die protestantischen Mächte gingen zu ähnlichen Formvorschriften über, sodass die obligatorische kirchliche Trauung Anknüpfungstatbestand auch für die zivilrechtlichen Ehemwirkungen und für Elternschaft und Verwandtschaft war.

¹ *Schwab*, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, 1967.

² Concilium Tridentinum, Decretum de reformatione matrimonii vom 11.11.1563.

Seit der Aufklärung, insbesondere der Gesetzgebung der Französischen Revolution, wurde dieses System abgelöst durch eine Spaltung des Eherechts und damit letztlich des gesamten Rechts der Familie: Der Staat entwickelte ein eigenes, von der Theologie abweichendes Eheverständnis, das folgerichtig in eine eigene Gesetzgebung auch über den Kern der Ehe und schließlich in eine eigene Eheschließungsform mündete. Seitdem ergibt sich eine Duplizität der Eherechte, die unverbunden nebeneinander stehen, unverbunden bis auf jene Paragraphen des Personenstandsgesetzes, welche die Vornahme der kirchlichen vor der standesamtlichen Trauung verbieten.³ Diese Vorschriften werden aber im Jahre 2009 ersatzlos wegfallen,⁴ so dass dann die Trennung der Eherechte vollendet ist. Theoretisch betrachtet gibt es zwei Ehen, die kirchliche und die staatliche, die in der Realität vielfach zusammenfallen, aber nicht müssen. Im Gefolge der genannten Duplizität ist mit kirchlich geschlossenen Ehen zu rechnen, die für das staatliche Recht Konkubinate sind, und umgekehrt.

Trotz dieser Spaltung bleibt die Ausbildung eines Rechtssystems von Ehe und Familie aber die gemeinsame Leistung von Kirchen und Staat. Bei allen Differenzen der beiden Rechtsordnungen, die sich in neuerer Zeit zweifellos ausgeweitet haben, darf man nicht vergessen, dass elementare Grundstrukturen – die Einpaarigkeit, die Freiheit zur Eheschließung, die familiäre Solidarität, auch als Basis gemeinsamer Elternschaft, die Ausrichtung auf Lebenszeit – Errungenschaften des christlichen Ehebegriffes sind.

II. Die Ziele staatlichen Familienrechts und die Verfassung

Das staatliche Recht normiert die Beziehungen von Ehe, Elternschaft, Verwandtschaft als Elemente der gesellschaftlichen Ordnung. Der Staat findet die Familie als Naturgebilde vor und unterzieht die familiären Beziehungen einer dem jeweiligen politischen Verständnis entsprechenden rechtlichen Prägung. Ziel dieser Prägung ist die Gewährleistung verlässlicher Organisationsformen innerhalb der Gesellschaft und die Förderung und Sicherung der sozialen Funktionen der Familie, besonders der Generation und Erziehung von Nachkommenschaft, der gegenseitigen Solidarität und der familiären Vermögensnachfolge.

Das ist die eine Seite. Gleichrangig damit steht der Rechtsschutz, den der Staat sowohl der Familie selbst als auch den einzelnen Mitgliedern gewährt. Der Schutz der *Familie* richtet

³ § 67 des Personenstandsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung lautet: „Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, dass einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder dass ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.“ Die Vorschrift geht zurück auf das im Verlaufe des Kulturkampfes in Kraft gesetzte Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6.2.1875 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 23). Die von der Kirche bekämpfte Bestimmung war auch Gegenstand des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20.7.1933, Art. 26 (Erweiterung der Fälle, in denen die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf; Vorbehalt einer umfassenden späteren Regelung der eherechtlichen Fragen).

⁴ Das Personenstandsgesetz vom 19.2.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 I 122), Inkrafttreten 1.1.2009 enthält die genannten Bestimmungen nicht mehr.

sich gegen Eingriffe von außen und äußert sich auch in der Anerkennung einer gewissen Autonomie. Der Schutz der *Individuen* hingegen greift durch diese Autonomie hindurch und sichert dem Einzelnen die Wahrung seiner Rechte auch in und gegenüber der Familie, wie zum Beispiel die Begrenzung des elterlichen Erziehungsrechts deutlich vor Augen stellt.

Mit der *verfassungsrechtlichen Garantie* von Ehe, Elternrecht und Familie durch *das Grundgesetz* legt sich der deutsche Staat auf einen besonderen Schutz und eine besondere Achtung der familiären Beziehungen fest. Mit den Aussagen des Art. 6 Grundgesetz setzt der Staat seiner eigenen Rechtskompetenz Grenzen, indem er Ehe und Familie als gesellschaftliche Institutionen anerkennt und ihren besonderen Schutz durch seine Ordnung verbürgt. Das bedeutet als Minimum, dass er sich selbst unzulässiger Eingriffe in die Familie enthält und sie zugleich gegen die Eingriffe Dritter schützt. Als Maximum übernimmt der Staat eine Pflicht zur Förderung der Familie, ohne dass daraus ohne weiteres Ansprüche auf konkrete Fördermaßnahmen abzuleiten wären. Zudem erkennt das Grundgesetz das Elternrecht als eine natürliche Gegebenheit an, unterwirft es allerdings zum Schutz der Kinder dem staatlichen Wächteramt.

Die Grundaussage des Art. 6 Abs.1 GG ist von ihrem geschichtlichen Hintergrund her im Sinne der Bewahrung tradierter Rechtseinrichtungen angelegt; das konservative Element ist *aber zugleich* durch dynamische Aussagen der Verfassung aufgebrochen.

1) So bedingte der *Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter* (Art.3 Abs.2, 3 GG) eine Veränderung der Entscheidungs- und Teilhabestrukturen in Ehe und Familie, die seit 1953 in vielen Etappen durchgeführt wurde.

2) Der *Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs.5 GG*, den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen, hat – gleichfalls in mehreren Schritten – zur weitgehenden rechtlichen Gleichbehandlung aller Kinder auch im Familien- und Erbrecht geführt.

3) Die Anerkennung *eigener Persönlichkeitsrechte der Kinder* liegt der Umgestaltung des elterlichen Sorgerechts zugrunde. Seit dem Sorgerechtsgesetz von 1979 tritt im Elternrecht das verpflichtende Element als das Wesentliche hervor. Bestimmungsbefugnisse der Eltern werden nur als Mittel der Erziehung begriffen, die am Ziel des Kindeswohls auszurichten und durch die legitime Selbstbestimmung des jungen Menschen begrenzt sind.

4) Generell ist die familienrechtliche Gesetzgebung dadurch belebt worden, dass die *subjektiven Rechte der einzelnen beteiligten Personen* stark ausgebaut worden sind und im Trennungs- und Scheidungsfall besonders akut werden. So gesehen kann die Familie heute auch als Treffpunkt von Individualansprüchen von Kindern, Müttern, Vätern und weiteren Personen erscheinen, die während eines krisenfreien Familienlebens gleichsam ruhen, im Streitfall aber rasch belebt werden können.

Die Spannung zwischen tradierter Institution von Ehe und Familie und der geschilderten Dynamik erklärt die frappierende, oft hin- und herschwappende Reformwelle, die das staatliche Familienrecht seit Mitte des 20. Jahrhunderts erfasst hat und alle seine Bereiche betrifft.

Sie wird – außer mit dem Grundgesetz – häufig mit dem sozialen Wandel begründet, der in der Tat fortlaufend stattfindet, aber zum Teil durch die Gesetzgebung selbst mit erzeugt wird. Denn auch das Recht ist ein Teil der gesellschaftlichen Realität.

Im Gefolge der Veränderungen ergeben sich heute einige Grundprobleme des staatlich geregelten Familienrechts, von denen ich einige herausgreife.

III. Zur problematischen Situation der Ehe: steigende Scheidungszahlen – sinkende Heiratsbereitschaft

Der erste Punkt lässt sich mit den Begriffen überschreiben: „steigende Scheidungszahlen, sinkende Heiratsbereitschaft“. Durch die Eherechtsreform von 1977 ist die Scheidung auf Grundlage des Zerrüttungsprinzips wesentlich erleichtert worden. Heute wird jede Ehe geschieden, wenn auch nur *ein* Partner dies nachhaltig anstrebt. Die Scheidungshindernisse in Form von Härteklauseln (§§ 1565 Abs.2, 1568 BGB), die die Flut steuern sollten, werden von den Gerichten nicht angewendet. Dementsprechend sind die Scheidungszahlen steil nach oben geschneilt, sie erreichen inzwischen fast die Hälfte der Eheschließungszahlen. Ein Schwergewicht des Eherechts hat sich somit auf das Scheidungsfolgenrecht, also auf das Recht der *aufgelösten Ehe* verlagert, welches die geschiedenen Ehegatten oft noch in einer Dauerbeziehung miteinander verbindet, auch wenn keine minderjährigen Kinder (mehr) vorhanden sind.

Die Folge ist der Zerfall vieler Familien in so genannte Teil- oder Restfamilien oder die schlichte Auflösung in Single-Haushalte. Die Lebensform als „Allein-Erziehende“ oder „Allein-Erziehender“ ist normale gesellschaftliche Realität geworden. Wo ein neuer Lebensgefährte hinzutritt, entstehen Stiefkindverhältnisse, häufig auch die so genannten „Patchwork-Familien“, in denen sich heterogene familienrechtliche Beziehungen kreuzen. Das Recht erkennt diese Lebenskonstellationen zwischen Kindern und ihren allein erziehenden Eltern, den Stiefeltern und auch den Pflegeeltern als Familien an – auch im verfassungsrechtlichen Sinne⁵ –, ohne diesen Gemeinschaften aber eine eigene Rechtsverfassung zur Verfügung zu stellen. Juristischer Kern bleibt stets das Verhältnis des Kindes zu den beiden leiblichen Elternteilen. Im Verhältnis des Kindes zum Stiefelternanteil ist das Gesetz von einem denkwürdigen Schwanken zwischen der Betonung der Rechte des leiblichen Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und einer gewissen Anerkennung der Stiefelternschaft gekennzeichnet.⁶ Im Ganzen gesehen ist das deutsche Recht stärker an der Genetik orientiert als an der Idee der sozialen Elternschaft. Weit verbreitet ist darüber hinaus der Single-Haushalt, sozusagen die „Ich-

⁵ Nachweise: Schwab, Familienrecht, 15. Aufl. 2007, Rn. 14.

⁶ § 1687b BGB beschert dem Stiefelternanteil eine Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes, die aber vom Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil abhängt; desgleichen eine Kompetenz bei Gefahr im Verzug für das Kind.

Familie“, wobei sich zwei solche Haushalte durchaus zu einem „living apart together“ verbünden können.

Zugleich mit steigender Scheidungshäufigkeit sinkt die Bereitschaft zu Eheschließung, obwohl der Heiratsmarkt durch jede Scheidung neuen Nachschub erhält. Das bedeutet: Die Rechtsform, die der Staat für auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften von Mann und Frau anbietet, stößt heute auf Akzeptanzbarrieren, obwohl der Staat die Option für die Ehe mit beträchtlichen Vorteilen – vom Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer bis zum Erbschaftssteuertarif – honoriert.

Scheidungshäufigkeit wie Heiratsabstinenz werfen natürlich die Frage auf, ob das staatliche Eherecht unter Mängeln leidet. Doch wird das *Scheidungsrecht selbst* meist nicht in Zweifel gezogen. Im politischen Raum ist weithin akzeptiertes Dogma, dass es gegen die Persönlichkeitsrechte eines Menschen verstieße, in einer „gescheiterten Ehe“ – wie das Gesetz sie nennt – leben zu müssen. Eher gerät das *Scheidungsfolgenrecht* ins Visier der Kritik: Belastende Unterhaltspflichten auch für den Fall der Scheidung, Vermögensausgleich, Teilung der Rentenanwartschaften, und das bei einer jederzeit und auch durch den schuldigen Teil kündbaren Beziehung, mögen – so denken manche – vor der Ehe als einem Risikogeschäft abschrecken. Die neueste Reform des Unterhaltsrechts, am 1.1.2008 in Kraft getreten,⁷ ist wohl von solchen Gedanken geleitet gewesen. Doch fragt sich, ob eine wesentliche Senkung der Solidarpflichten nicht auf der anderen Seite die Bereitschaft der Frauen mindern wird, zu heiraten oder Kinder zu haben. Jedenfalls steckt das staatliche Recht, das durch die Scheidungsreform eine Lawine der Instabilität losgetreten hat, nun in einem schwierigen Dilemma, aus dem sich kein leichter Ausweg anbietet, nachdem ein roll back zu einem strengeren Scheidungsrecht dem Zeitgeist offenkundig widerstrebt.

IV. Konkurrenz zur Ehe: „Eheähnliche Gemeinschaft“ – **gemeinsame Elternverantwortung**

Das zweite Grundproblem, das ich ansprechen möchte, betrifft die möglichen Konkurrenten zur ehelichen Familie, deren massenhaftes Auftreten die Wertigkeit der Ehe bedrohen könnte; ich meine das ehelose Zusammenleben von Mann und Frau einerseits und die gemeinsame Elternverantwortung auch für nichteheliche Kinder andererseits.

1) „Eheähnliche Gemeinschaften“. Seit der Staat durch die Reformen der 60er Jahre das Sexualstrafrecht auf grobe Verstöße gegen die Selbstbestimmung zurückgenommen hat, wird das ehelose Zusammenleben von Mann und Frau (wie im übrigen auch von gleichgeschlechtlichen Partnern) als legale wie legitime Form der Lebenspartnerschaft anerkannt. „Konkubinate“, wie sie früher genannt wurden und die es immer gegeben hat, finden heute verbreitete Akzeptanz, wenngleich nach wie vor in der gesellschaftlichen Vorstellung die Ehe gleichsam den Normalstatus bildet, der oft nach einer gewissen Zeit ehelosen Zusammenlebens gewählt

⁷ Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21.12.2007 (Bundesgesetzblatt 2007 I 3189).

wird. Da zugleich die Heiratszahlen stark gesunken sind, stellt sich für den Staat die Frage, wie er sich zu dieser Wirklichkeit verhält. Dabei ist maßgebend, dass das Bundesverfassungsgericht den Ehebegriff des Grundgesetzes strikt auf die nach staatlichem Recht gültige Ehe beschränkt.⁸

Für das *ehelose Zusammenleben* hält der Staat bisher keine spezifische Rechtsform bereit, auch in Rücksicht auf den Willen des zusammenlebenden Paares, eine rechtliche Verbundenheit nach Art der Ehe gerade zu meiden. So stehen sich – familien- wie erbrechtlich gesehen – die Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft wie beliebige Fremde gegenüber. Sie haben im Verhältnis zueinander die allgemeine Pflicht, wechselseitig ihre Rechtsgüter zu respektieren, aber keine eigentlichen Gemeinschaftsrechte und -pflichten. Bisher ist das ehelose Paarverhältnis auch nicht als „Familie“ im Sinne des Art. 6 Abs.1 GG anerkannt.

Die Frage ist, ob das staatliche Recht es dabei belässt oder angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung auch für eheloses Zusammenleben gewisse Regeln schafft.

Zwei Wege sind denkbar: Der erste führt zur Schaffung eines neuen Rechtsinstituts für das Zusammenleben, mit dem *gewisse* Pflichten verbunden sind, die aber nicht die Qualität ehelicher Verbundenheit erreichen. Man könnte an eine Art Ehe minderen Rechts denken, ohne das Wort „Ehe“ zu gebrauchen. Ein Beispiel dafür bietet z.B. die französische Gesetzgebung, die einen Solidaritätspakt („pacte de solidarité, PACS“) eingeführt hat, der hetero- wie homosexuellen Paaren offensteht.⁹

Der deutsche Gesetzgeber hat sich bisher – zutreffend wie ich meine – auf ein solches Konzept nicht eingelassen. Ein Grundproblem bildet unter anderem die Frage der Rechtssicherheit: Will man mit einem solchen Solidaritätspakt bedeutende Rechtspositionen verbinden, so muss man seine Existenz zuverlässig feststellen können, d.h. er muss ähnlich wie die Heirat bei einer Behörde registriert werden. Dann ergeben sich aber dieselben Probleme wie bei der Eheschließung: Viele Paare, die nicht heiraten wollen, werden auch diesen Schritt zur Verrechtlichung ihrer Beziehung meiden, so dass sich in der gesellschaftlichen Realität wenig ändern wird, nur hat man dann *drei* Formen der Paarbeziehung (Ehe, Solidaritätspakt, formloses Zusammenleben). Verzichtet man für die „Ehe light“ auf eine Registrierung und lässt ein faktisches Zusammenleben – sogleich oder nach einer gewissen Dauer – genügen, so türmen sich bei jeder Gelegenheit Definitions- und Beweisschwierigkeiten auf.

Der zweite Weg, den der Staat einschlagen kann, lässt das nichteheliche Zusammenleben als solches rechtlich unverfasst, stattet die Partner aber mit bestimmten Schutzpositionen aus, wie sie zwar auch Ehegatten zugute kommen, darüber hinaus aber auch sonstigen nahen Angehörigen. Es handelt sich also weniger um die Übertragung von Eherecht auf eheloses Zusammenleben als um den Schutz persönlicher Nähebeziehungen. Solche Regelungen gibt es im

⁸ Siehe BVerfGE 29, 166, 176; 31, 58 ff.

⁹ Dazu *Frédérique Ferrand*, Das französische Gesetz über den pacte civile de solidarité, FamRZ 2000, 517. Rechtsvergleichende Übersicht bei: *Jens M. Scherpe/ Nadjma Yassari*, Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 2005.

deutschen Recht schon heute, z.B. im Mietrecht (Recht auf Fortsetzung des Mietvertrages nach dem Tod des Partners, der allein gemietet hatte)¹⁰ und im Gewaltschutzgesetz.¹¹ Es darf erwartet werden, dass künftige Reformen in dieser Richtung weitergehen werden, man denke an Bereiche wie Zeugnisverweigerungsrecht, Schadensersatz bei Tötung für nahe Angehörige des Opfers, Fragen des Medizin- und Versicherungsrechts und vieles andere mehr.

Das ehelose Zusammenleben erhält mit solchen Einzelregelungen noch keine wirkliche Rechtsform, allerdings könnte der Gesetzgeber durch eine unbedachte Vermehrung solcher dem Eherecht ähnlicher Rechtswirkungen über den beschränkten Zweck des Schutzes privater Lebensräume hinausgehen.

2) Gemeinsame Elternverantwortung. Einer Rechtsform kommt der Tatbestand näher, dass ein Paar die Elternverantwortung für das gemeinsame nichteheliche Kind trägt.

Die neueste Entwicklung des Kindschaftsrechts löst die Familie aus ihrer engen Verknüpfung mit der Ehe. Seit den Reformgesetzen von 1997/1998¹² sind nichteheliche Kinder den ehelichen grundsätzlich gleichgestellt, im Familienrecht, im Erbrecht, im Sozialrecht schon sehr viel früher. Den Begriff „nichteheliches Kind“ gibt es eigentlich nicht mehr, es gibt nur mehr das „Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet waren“.

Die Gleichstellung der Kinder strahlt auch auf die Rechtsstellung der Eltern aus. So können die Eltern durch beiderseitige Erklärungen das gemeinsame Sorgerecht für ihr nichteheliches Kind erlangen,¹³ so wie es bisher Ehegatten vorbehalten war. Diese gemeinsame Sorge entsteht ohne Rücksicht darauf, ob das Elternpaar zusammenlebt oder nicht, ja sogar wenn ein Partner noch anderweit verheiratet ist. Auch die Rechte auf den persönlichen Umgang mit dem Kind sind völlig identisch mit der Situation bei Eheleuten, auch die unterhaltsrechtliche Lage ist deckungsgleich. Man könnte zugespitzt sagen: Was im Kindschaftsrecht früher nur im Rahmen einer Ehe zu erreichen war, ist jetzt auch ohne Heirat zu haben.

Nun schafft auch das neue Kindschaftsrecht letztlich keine Quasi-Ehe. Man erkennt das, wenn man auf die Paarbeziehung sieht. Zwar gibt es jeweils ein rechtliches Band zwischen Mutter und Kind und Vater und Kind, diese bilateralen Rechtsbeziehungen sind jeweils auch „Familie“ im Sinne des Grundgesetzes, während die Paarbeziehung zwischen den Eltern selbst nur partiell vom Recht erfasst ist. Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sind natürlich verpflichtet, die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben, die Kooperationspflicht bezieht sich aber nur auch das Kind. Auch der Unterhaltsan-

¹⁰ § 563 Abs.2 S.4 BGB („Personen, die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen“).

¹¹ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11.12.2001 (Bundesgesetzblatt 2001 I 3513).

¹² Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) vom 4. 12. 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I S. 2846); Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. 12. 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I 2942); Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG) vom 16.12.1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I 2968); Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. 4. 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I 666).

¹³ § 1626a Abs.1 Nr.1 BGB.

spruch, den die das Kind betreuende Mutter gegen den Vater haben kann (und umgekehrt) und der durch die neue Unterhaltsrechtsreform weiter ausgebaut wurde,¹⁴ ist allein kindbezogen. Im Vergleich zum Eherecht mit seinen umfassenden Unterhaltspflichten, mit Zugewinn- und Versorgungsausgleich bleibt indes die Paarbeziehung der nichtehelichen Eltern doch verhältnismäßig schwach ausgebildet, selbst wenn das gemeinsame Sorgerecht gewählt wird.

Gleichwohl muss man sehen, dass sich im *Gedanken gemeinsam verantworteter Elternschaft* ein Hebel für diejenigen bietet, die das Eherecht mit seinen sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Folgewirkungen zugunsten der Gemeinschaften mit Kindern zurückbilden wollen. Eine Gesellschaft, die unter schwindender Geburtenrate leidet, fokussiert ihr Interesse auf das Kind und definiert die Kernfamilie nicht mehr von der Ehe, sondern vom Kind her. Dem dient die verbreitete Formel „Familie ist, wo Kinder sind“, die allerdings leicht missverstanden werden kann, leiden doch viele Kinder gerade darunter, dass sie sich *nicht* in einer Familie geborgen finden.

Aus der Richtung des Kindeswohls sind jedenfalls mannigfaltige rechtspolitische Impulse zu erwarten, welche darauf abzielen, der Ehe vorbehaltene Rechtswohltaten auf die Gemeinschaften mit Kindern zu verlagern, ich erinnere nur an die Forderung, das Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht durch ein Familiensplitting zu ersetzen, Vorschläge für das Erb- und Erbschaftssteuerrecht könnten folgen und vieles mehr.

Nun möchte ich nicht abstreiten, dass in den Bereichen, in denen der Staat die Familie fördert, eine gewisse Umgewichtung zugunsten der Gemeinschaften für Kinder nahe liegt, denn die eigene Lebensbewältigung mit der Verantwortung für Kinder zu verbinden, ist für viele Menschen offenkundig ein Problem geworden. Doch muss eine solche Politik mit Augenmaß vorgehen. Es ist nicht nötig, deshalb die Ehe und ihren Schutz über Bord zu werfen, dies widerspricht nicht nur der Verfassung, sondern auch gewichtigen Interessen der Gesellschaft.

V. Ein Plädoyer für das staatliche Eherecht

Was ist die vor dem Standesamt geschlossene Ehe? Von den Formen ehelosen Zusammenlebens, auch mit Kindern, unterscheidet sich die Ehe nach wie vor durch das rechtliche Band unter den Partnern. „Die Ehe“ – so sagt das BVerfG¹⁵ – ist nach wie vor die rechtlich verfasste Paarbeziehung von Mann und Frau, in der die gegenseitige Solidarität nicht nur faktisch gelebt wird, solange es gefällt, sondern rechtlich eingefordert werden kann. Den Kern des Eherechts bildet die verpflichtende Solidarität der Ehegatten – mit- und füreinander – mit Unterhaltsansprüchen, Vermögensausgleich, Rentenausgleich und anderen Wirkungen.

Das Eherecht sichert die *formelle und materielle* Gleichberechtigung von Mann und Frau und bietet Instrumente für den Schutz des Schwächeren, das ist eine ganz wesentliche Funktion der so genannten „bürgerlichen Ehe“. Nur diese Rechtsverfassung gestattet den Partnern eine

¹⁴ § 1615I BGB.

¹⁵ Entscheidung vom 28.2.2007, FamRZ 2007, 529, 531.

Arbeitsteilung von Familienarbeit und Erwerb, die nicht allein auf das Risiko desjenigen geht, der seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie reduziert. Die rechtlich verfasste Ehe stabilisiert die gesellschaftliche Ordnung ebenso wie sie die Sozialsysteme entlastet.

Gewiss wird Solidarität und Verantwortung auch in anderen Paargemeinschaften geübt, aber als bloß faktisches Tun, solange der Wille reicht, nicht als rechtliches Band, zu dessen Schutz die Gerichte zur Hilfe gerufen werden können, wenn die Freiwilligkeit endet. Das nichteheliche Paar, auch mit Kindern, hat es in der Hand, die Gemeinschaft jederzeit und weithin folgenlos für die Partner selbst aufzukündigen, während Verheiratete, die geschieden werden wollen, bei aller Erleichterung der Scheidung, eine Art juristischen Hindernislauf mit beträchtlichen Folgewirkungen und auch Kosten absolvieren müssen.

Der Staat hat gute Gründe, Paare, die sich aus freien Stücken unter das Joch¹⁶ der mit Rechtspflichten ausgestatteten Gemeinschaft begeben, in besonderer Weise anzuerkennen – das ist der auch heute nachvollziehbare Sinn des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe. Dieser hindert nicht Schutz für andere Gemeinschaften mit Kindern, doch darf er davon nicht aufgesogen werden.

Bei allen Differenzen zwischen kirchlichem und staatlichem Eheverständnis können aus meiner Sicht auch die Kirchen die staatlich geregelte Ehe als diejenige Gemeinschaft anerkennen, die von Rechts wegen auf Gleichberechtigung und Solidarität angelegt ist und die von vorn herein die rechtliche Basis für gemeinsame Elternverantwortung bietet. Die staatlich geregelte Ehe sollte nicht als Gegensatz zur Ehe nach kirchlichem Recht begriffen werden. Dem staatlichen Eherecht kommt aus kirchlicher Sicht vielmehr die Funktion einer Komplementärordnung zu, die der Familie diejenigen Rechte sichert, die das Kirchenrecht allein nicht gewähren kann.

VI. Zur Autonomie der Familie

Zu einem weiteren Grundproblem des Verhältnisses von Staat und Familie erlaubt mir die Zeit nur noch einige Andeutungen. Ich meine die *Autonomie der Familie*, die als Prinzip anerkannt wird, wenngleich ihr ein zunehmend geringeres Gewicht zuzukommen scheint.

In der Frage der Autonomie der Familie, sei es in der Gestaltung des Familienlebens, sei es in der Eigenständigkeit der elterlichen Verantwortung, lässt sich eine beträchtliche Unsicherheit in der Rechtspolitik beobachten, man kann von Ambivalenz sprechen. Wird die Familie einerseits als unverzichtbare Institution der Gesellschaft gepriesen, der man vielfältige Unterstützung gewähren müsse, so zeigt sich auf der anderen Seite ein latentes Misstrauen gegenüber ihrer Funktionsfähigkeit. Zuweilen steht einer unbegreiflichen Zurückhaltung der staatlichen Stellen bei Eingriffen, wo sie dringend notwendig wären, die Neigung zu unangemessenen Reglementierungen der elterlichen Erziehung gegenüber.

¹⁶ Bekanntlich leitet sich das lateinische „coniugium“ von „jugum“ = Joch für Zugtiere, Gespann ab.

Die fürchterlichen Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung, ja Tötung von Kindern, die in den letzten Wochen und Monaten bekannt geworden sind, zeigen, dass Eltern nicht selten psychisch außerstande sind, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu leisten. Hier müssen Gesellschaft und Staat helfen, der Staat zudem auch eingreifen, wenn es zur Wahrung der Menschenrechte der Kinder nötig ist, ohne Zögern, konsequent, ohne Scheu davor, in solchen Fällen auch in das Internum einer Familie einzudringen. Das geltende Recht bietet dazu genügend Möglichkeiten, es müssen Behörden und Gerichte nur auf der Hut und bereit sein, prompt zu handeln. Sicher lassen sich die Gesetze verbessern, wie dies ja auch geplant wird, doch liegen die Probleme – für mich ganz offenbar – in erster Linie nicht in den Gesetzen, sondern in ihrem Vollzug.

Auf der anderen Seite schafft sich der Staat mit dem unbestimmten Begriff „Kindeswohl“ und der Definitionsmacht über diesen Begriff ein Eingangstor für weitreichende Einmischungen in die familiäre Erziehung auch in Fällen, in denen von Kindesgefährdung nicht die Rede sein kann. Das Kindeswohl wird begrifflich mit bestimmten, übrigens wechselnden Vorstellungen angefüllt und den Eltern als Richtmaß für ihr Handeln präsentiert.

Als Beispiel mögen die förmlichen Rechte auf Umgang mit Kindern dienen, die das Gesetz heute dritten Personen – über Großeltern und Geschwister hinaus – gewährt, nämlich *allen* „engen Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben“.¹⁷ Das Gesetz nennt diesen Sachverhalt sozial-familiäre Beziehung. Der Familienbegriff weitet sich so ins Uferlose. Eine sozial-familiäre Beziehung soll nach dem Gesetz schon gegeben sein, wenn eine Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Zur Familie gehört also auch der ehemalige Liebhaber der kindesbetreuenden Mutter, der mit ihr eine gewisse Weile Tisch und Bett geteilt hat. Wohlgemerkt: Es handelt sich um förmliche Umgangsrechte, die auch *gegen den Willen der sorgeberechtigten Eltern* durchgesetzt werden können, eine drohende Gefährdung des Kindeswohls ist nicht vorausgesetzt. Was sich das staatliche Recht in dieser Frage anmaßt, ist allzu leicht auf andere Bereiche der elterlichen Erziehung zu übertragen. Wenn der Staat mit der Begründung, ein bestimmtes Verhalten *diene dem Kindeswohl*, die Eltern darauf verpflichten kann, stuft er die Eltern zu staatlichen Erziehungsbeauftragten herab.

Der Topos der familiären Autonomie hat viele Facetten. Ein Grundproblem betrifft natürlich die Frage, ob der unmittelbare oder mittelbare Zwang für beide Eltern, voll erwerbstätig zu sein, ihnen überhaupt die Möglichkeit lässt, ihr Kind persönlich zu erziehen. Auf das Ganze gesehen schwanken die Gesetze zwischen der Rücksicht auf die häusliche Erziehung und der Förderung der Doppelverdiener-Ehe hin und her, eine klare Linie vermag ich derzeit nicht auszumachen. Ich möchte hinzufügen, dass strukturelle wie finanzielle Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dringend notwendig sind, weil oft schon die wirtschaftliche

¹⁷ § 1685 Abs.2 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern vom 23.4.2004 (Bundesgesetzblatt 2004 I 598).

Lage beide Eltern in die Erwerbstätigkeit zwingt. Das Recht muss aber acht geben, dass zu den faktischen nicht auch noch rechtliche Zwänge hinzukommen. Die neueste Reform des Unterhaltsrechts, welche die naheheliche Solidarität auch gegenüber Müttern, die Kinder betreut und dafür ihre Erwerbstätigkeit reduziert haben, absenken will,¹⁸ gehört in diesem Zusammenhang zu den bedenklichen Produkten der jüngsten Rechtspolitik.

VII. Schluss

Ehe und Familie – das soll mein Schlusssatz sein – finden sich heute aus der Perspektive des Rechts in einer nach mehreren Seiten hin problematischen Situation. Sie sind nicht vom Untergang bedroht, aber bedürfen in einer Zeit drohender Vereinzelung der gesellschaftlichen Förderung und Anerkennung. Das gilt insbesondere für Gemeinschaften mit Kindern, ebenso aber für die Ehe als diejenige Paarbeziehung, deren Rechtsverfassung die materielle Gleichberechtigung der Geschlechter absichert.

¹⁸ Inwieweit die von der Bundesregierung mit dem anfänglichen Entwurf angestrebten Effekte der so genannten „Stärkung der Eigenverantwortung“ der geschiedenen Frauen (womit die schlichte Begrenzung der Unterhaltspflichten der geschiedenen Männer einen weniger ehrlichen Ausdruck erhalten sollte) erreicht wird, hängt nun von der Rechtsprechung ab. Der Gesetzestext mit seinen vielen „Billigkeiten“ und „Unbilligkeiten“ lässt der Interpretation weiten Raum.